



Prüfungsbericht

**der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung
über die Einschau in die Gebarung der**

Gemeinde

Ottenschlag im Mühlkreis

2024-26231



Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik:

Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung
4040 Linz, Peuerbachstraße 26

Herausgegeben:

Linz, im November 2024

Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung hat bei der Gemeinde Ottenschlag i.M. durch ein Prüfungsorgan gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Überprüfung der Gebarung (Verwaltungsgemeinschaft mit den Gemeinden Reichenau i.M. und Haibach i.M.) vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erfolgte in der Zeit von 29. April 2024 bis 4. Juni 2024. Sie umfasste die Gebarungsvorgänge zu den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen der Jahre 2021 bis 2024.

Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzzahlen beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde Ottenschlag i.M. und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde Ottenschlag i.M. umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	6
DETAILBERICHT	10
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	11
HAUSHALTSENTWICKLUNG	11
FINANZAUSSTATTUNG	14
KUNDENFORDERUNGEN	15
VERWALTUNGSABGABEN	16
HUNDEABGABE	17
FREMDFINANZIERUNGEN	18
DARLEHEN	18
RÜCKLAGEN	19
GELDVERKEHRSSPESEN	20
KASSENKREDIT	20
LEASING/HAFTUNGEN	20
PERSONAL	21
ORGANISATION	22
DIENSTPOSTENPLAN	22
MITARBEITERGESPRÄCHE	23
ARBEITSZEIT	23
BEZUGSVERRECHNUNG	24
VERWALTUNGSKOSTENTANGENTE	25
BAUHOFF	26
GEMEINDESTRAßEN UND GÜTERWEGE	27
WINTERDIENST	27
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	29
WASSERVERSORGUNG	29
ABWASSERBESEITIGUNG	31
ABFALLBESEITIGUNG	33
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	34
KINDERGARTEN – GASTBEITRAG	34
KINDERGARTENTRANSPORT	34
GASTSCHULBEITRÄGE	35
TEICHHÜTTE	35
ANSATZ „262 – SPORTPLATZ“	35
FEUERWEHRWESEN	36
ENERGIEVERBRAUCH – STROM	36
ENERGIEVERBRAUCH – WÄRME	36
VERSICHERUNGEN	37
ANSATZ „991 – RÜCKERSÄTZE“	37
INTERESSENTEN-, AUFSCHLIEßUNGS- UND ERHALTUNGSBEITRÄGE	37
VERKEHRSFLÄCHENBEITRAG	39
BEREITSTELLUNGSGEBÜHR	39
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN	39
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRAG	39
FREIZEITWOHNUNGSPAUSCHALE	40
BAUFERTIGSTELLUNGSANZEIGEN	40
GEMEINDEVERTRETUNG	41
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN	41
PRÜFUNGSAUSSCHUSS	41

INVESTITIONEN	42
INVESTITIONSVORSCHAU	42
FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN VORHABEN	43
GÜTERWEGE.....	43
SCHLUSSBEMERKUNG	44

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Die freie Finanzspitze gilt als wichtiger Indikator für die Gemeinde, da sie den finanziellen Handlungsspielraum widerspiegelt, der unter anderem noch für Investitionen und Tilgungen von Finanzschulden verfügbar ist. Die Gebarung im Jahr 2021 zeigte eine negative freie Finanzspitze, die nur auf Basis einer Neuverschuldung finanzierbar war. Das beträchtlich bessere Ergebnis im Jahr 2022 war vorrangig auf höhere Ertragsanteile zurückzuführen. Im Jahr 2023 zeigte die freie Finanzspitze einen geringen Überschuss von rund 1.200 Euro. Somit konnten keine Eigenmittel für die investive Gebarung bereitgestellt werden. Seit dem Jahr 2023 zählt die Gemeinde zu den Härteausgleichsgemeinden. Da der Ausgleich der laufenden Geschäftstätigkeit nicht erreicht wird, sollten mögliche Konsolidierungspotenziale auch im Hinblick auf den Härteausgleich ausgelotet werden.

Finanzausstattung

Kundenforderungen

Mit Ende Mai 2024 waren Kundenforderungen (kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Forderungen aus Abgaben) von insgesamt rund 17.000 Euro netto ausgewiesen. Die Forderungen setzten sich im Wesentlichen aus ausständigen Benützungsgebühren sowie Interessentenbeiträgen (Anschlussgebühren) zusammen. Speziell bei 2 Abgabenschuldern kam es im Prüfungszeitraum trotz Mahnungen immer wieder zu Exekutionen. Der Grund dafür liegt an der schlechten Zahlungsmoral dieser Gemeindebürger, die stets bis zur Exekution zuwarten. Die Gemeinde hat weiterhin – nicht zuletzt zur Verbesserung der Zahlungsmoral – die notwendigen Schritte (nötigenfalls im Exekutionsweg) zeitnah zu setzen, die eine rasche Einhebung der offenen Außenstände gewährleisten.

Verwaltungsabgaben

Im Zuge der Stichproben lag bei 2 landwirtschaftlichen Objekten weder ein Antrag noch ein Bescheid auf. Die Objekte befinden sich im 50-Meter-Bereich der Abwasserentsorgungsleitung. Die Gemeinde leitete noch während der Gebarungseinschau das Ermittlungsverfahren ein. Die Gemeinde hat, über Antrag des Eigentümers, die land- und forstwirtschaftlichen Objekte mit Bescheid von der Anschlusspflicht auszunehmen, wenn die Voraussetzungen nach § 13 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 gegeben sind. Die Bescheide bezüglich der Ausnahmegenehmigung von der Anschlusspflicht sind umgehend nach den Bestimmungen des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001 zu erlassen.

Im Zuge der Prüfung der verrechneten Wasserverbräuche im Jahr 2023 war zu ersehen, dass bei 6 bzw. 15 angeschlossenen Liegenschaften kein bzw. nur ein geringfügiger (max. 15 m³) Wasserverbrauch gegeben war. Dies ergibt sich mitunter durch bestehende Hausbrunnen, unbewohnte Liegenschaften, Nebenwohnsitze und auch mehrfach verbauter Wasserzähler. Die Gemeinde hat die geringen Wasserverbräuche auf Plausibilität zu prüfen. Sollten die Voraussetzungen nach § 7 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 (Oö. WVG 2015) gegeben sein, hat die Gemeinde, über Antrag der Eigentümer, die Objekte mit Bescheid von der Bezugspflicht auszunehmen. Die Bescheide bezüglich der Ausnahmegenehmigung von der Bezugspflicht sind umgehend nach den Bestimmungen des Oö. WVG 2015 zu erlassen.

Fremdfinanzierungen

Im Rahmen des Siedlungswasserbaus erhielt die Gemeinde im Jahr 2022 Annuitätenzuschüsse von rund 70.200 Euro, sodass nur eine Gesamtnettobelastung von rund 10.800 Euro verblieb. Der hohe Annuitätendienst im Jahr 2023 begründet sich in erster Linie durch eine Sondertilgung beim Darlehen „WVA BA 06 – Helmetzedt“ in Höhe von rund 76.000 Euro sowie auch durch höhere Kreditzinsen. Unter Einrechnung der Haftungen summiert sich der ermittelte Gesamtschuldenstand mit Ende 2023 auf rund 925.100 Euro bzw. 1.629 Euro je Einwohner, womit die Gemeinde unter dem Landesdurchschnitt liegt.

Die Schuldendienstquote zeigt, welcher Teil der laufenden Einzahlungen für den Schuldendienst aufzuwenden ist. Der Anteil für den Aufwand aller Fremdfinanzierungen, gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit, lag im Jahr 2023 bei rund 11 %. Je geringer die Schuldendienstquote ist, desto größer ist der finanzielle Spielraum einer Gemeinde. Kennzahlen unter 10 % sind positiv. Im Hinblick auf den Härteausgleich sollte dennoch aus wirtschaftlicher Sicht jede weitere Verschuldung vermieden werden.

Betreffend die Nichtweitergabe des negativen Referenzzinssatzes liegt noch keine rechtskräftige höchstgerichtliche Entscheidung vor. Die Gemeinde trat mit dem betroffenen Kreditinstitut erstmalig im Jahr 2015 in Kontakt. Aktuell liegt ein Vergleichsvorschlag seitens des Kreditinstitutes vor, welches von der Gemeinde vorerst nicht angenommen wurde. Die Gemeinde sollte ihrerseits konkrete Berechnungen unter anderem unter Beiziehung externer Spezialisten anstellen, da neben dem „historischen Schaden“ auch die „Einbeziehung des Zukunftswertes“ in die Schadensbetrachtung berücksichtigt werden sollte.

Personal

Gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit lagen die Personalkosten in der Gemeinde zwischen 18,3 % und 19,4 %. Die Werte sind als günstig einzustufen. Die höheren Personalkosten im Jahr 2023 standen im Zusammenhang mit den Bezugserhöhungen aufgrund der gestiegenen Inflation.

In der Gemeinde besteht eine flexible Dienstzeitregelung mit elektronischer Zeiterfassung, die seit dem Jahr 2016 gültig ist. Sie gilt für die Bediensteten in der Verwaltung. Die Überprüfung der Ausdrücke mit Stand Ende 2023 ergab, dass bei 6 von 10 Bediensteten die 50 Stunden-Grenze des Gleitzeit-Plusstundenkontos überschritten war, wobei 2 Bedienstete mit rund 150 bzw. rund 225 Stunden herausstechen. Die Überschreitungen ergaben sich zum Teil auch durch vermehrte Tätigkeiten in der Finanzverwaltung aufgrund der bestehenden VWG. Es wird insbesondere zu klären sein, ob die Gleitzeitguthaben rechtmäßig erworben wurden und wenn ja, in welcher Form diese abzubauen sind. Auf den bestehenden Gleitzeitrahmen ist künftig zu achten. Aufgrund der vielen (teilweise hohen) Überschreitungen der Gleitzeitgrenzen sollten konkrete Regelungen über die Kontrolle der Monatsjournale getroffen werden.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung

Die laufende Gebarung der Wasserversorgung zeigte im Finanzierungshaushalt in den Jahren 2021 und 2022 Überschüsse. Das Folgejahr 2023 zeigt einen Abgang von rund 11.200 Euro, welcher sich durch höhere Kreditzinsen und Stromkosten aber auch mit höheren Vergütungsleistungen der Bauhofmitarbeiter einschließlich der Bezüge der Organe begründet. Der Voranschlag 2024 zeigt ebenfalls einen präliminierten Abgang von 11.800 Euro.

Die Wasserbenützungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr (31 Euro je Anschluss) und einer Bezugsgebühr zusammen. Die Gemeinde sollte in der Wassergebührenordnung die verbrauchsunabhängige Komponente erhöhen, die annähernd den statistischen Verbrauch einer Person abdeckt. Im Jahr 2022 lag der Kostendeckungsgrad (Gebührenkalkulation) bei rund 86 %. Der Voranschlag 2024 zeigt nur mehr eine Kostendeckung von rund 71 %. Auch die Planwerte bis 2028 zeigen keine vollständige Kostendeckung. Vorrangiges Ziel sollte es sein, dass die Gemeinde bei der Wasserversorgung kostendeckende Gebühren einhebt.

Abfallbeseitigung

Der Bereich Abfallbeseitigung zeigte im Prüfungszeitraum stets Abgänge. Zur Bedeckung der Abgänge mussten allgemeine Haushaltsmittel herangezogen werden, da keine Abfallrücklage bestand. Grundsätzlich ist eine ausgabendeckende Führung dieser Einrichtung zu gewährleisten. Der Voranschlag 2024 zeigt ein ausgeglichenes Ergebnis. Im Hinblick auf die jährlich steigenden Aufwendungen ist künftig eine Ausgabendeckung, gegebenenfalls durch eine entsprechende Gebührenerhöhung zu gewährleisten.

Weitere wesentliche Feststellungen

Kindergartentransport

Die Begleitperson wird vom Transportunternehmen zur Verfügung gestellt. Die Personalausgaben lagen im Jahr 2023 bei rund 10.000 Euro. Die Gemeinde vereinnahmte im Jahr 2023 für die Busbegleitung von den Eltern der zu befördernden Kinder einen monatlichen Kostenbeitrag von 25 Euro je Kind. Unter Einrechnung der gesamten Kosten lag die Ausgabendeckung bei rund 47 Euro je Kind und Monat. Aufgrund der bedeutenden Belastung des Gemeindehaushalts wäre aus wirtschaftlicher Sicht eine schrittweise Erhöhung des Kostenbeitrags ratsam.

Teichhütte

In der Gemeinde Ottenschlag i.M. befindet sich ein Landschaftsteich, wo angrenzend eine Teichhütte steht. Diese wird vor allem von lokalen Vereinen genutzt. Für die Nutzung der Teichhütte besteht seit 1. April 2023 eine Tarifordnung. Neben den Betriebskosten müssen nur Ortsfremde eine Miete von 200 Euro pro Tag entrichten. Festgehalten wird, dass ein ermäßigter Tarif für ortsansässige Vereine oder Organisationen nicht zulässig ist, da dies dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht. Die Tarifordnung ist unter Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes neu zu erlassen.

Feuerwehrwesen

Die Aufwendungen je Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr lagen in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 bei durchschnittlich rund 21,90 Euro pro Jahr und damit wesentlich über dem oberösterreichweit gültigen Zielwert entsprechend den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“. Ab dem Jahr 2023 wird auf Basis der GEP vom Oö. Landes-Feuerwehrkommando ein plausibler Finanzbedarf für jede Freiwillige Feuerwehr ermittelt (insgesamt 26.700 Euro), welcher im Voranschlag präliminiert werden darf. Die Aufwendungen im Jahr 2023 in Höhe von insgesamt rund 31.400 Euro entsprachen ebenfalls nicht den Vorgaben. Gemeindevertretung und Feuerwehrkommando sollten gemeinsam Möglichkeiten finden, um den laufenden Betrieb an den Landesrichtwert anzupassen. Im Hinblick auf den Härteausgleich hat die Gemeinde die geregelten Gebühren und Tarife einzuheben und sämtliche Einzahlungen aus der Gebührenordnung und der Tarifordnung in ihren Rechenwerken darzustellen.

Interessenten-, Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

Die Parzelle 473/1 liegt im Bauland und im 50-Meter-Bereich zum nächstgelegenen Wasserleitungs- bzw. Kanalstrang der Gemeinde. Das Grundstück ist auch durch eine öffentliche Verkehrsfläche aufgeschlossen. Laut Oö. Raumordnungsgesetz 1994 wären bei Ausschöpfung der Verjährungsfrist spätestens ab dem Jahr 2004 Aufschließungsbeiträge (Wasser, Kanal und Verkehr) sowie danach Erhaltungsbeiträge vorzuschreiben gewesen. Die Vorschreibung ist aufgrund der Verjährung nicht mehr möglich.

Die Gemeinde schrieb dem Eigentümer der Parzelle 391/4 Erhaltungsbeiträge Wasser und Kanal bis zum Jahr 2022 vor. Jedoch unterblieb ab dem Jahr 2023 die Vorschreibung. Eine rückwirkende Vorschreibung ist möglich.

Die Gemeinde schrieb dem Eigentümer der Parzelle 1759/3 den Aufschließungsbeitrag Kanal für die Jahre 2014 bis 2018 vor. Jedoch unterblieb ab dem Jahr 2019 die Vorschreibung des Erhaltungsbeitrags Kanal. Eine rückwirkende Vorschreibung ist ebenfalls möglich. Die Vorschreibung des Erhaltungsbeitrags Wasser ist aufgrund der Verjährung nicht mehr möglich, da anfänglich die Vorschreibung des Aufschließungsbeitrags Wasser unterblieb.

Die Gemeinde schrieb dem Eigentümer der Parzelle 1772 den Aufschließungsbeitrag Kanal für die Jahre 2014 bis 2018 vor. Jedoch unterblieb ab dem Jahr 2019 die Vorschreibung des Erhaltungsbeitrags Kanal. Eine rückwirkende Vorschreibung ist möglich. Die Parzelle ist bereits seit dem Jahr 1978 an die Wasserversorgung angeschlossen, eine rückwirkende Vorschreibung der Bereitstellungsgebühr ist möglich.

Da die Grundstücke nach wie vor im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland ausgewiesen sind, sollten umgehend die festgelegten Gemeindeabgaben vorgeschrieben werden. Auch sollten alle Grundstücke im Bauland (unbebaut und angeschlossen) dahingehend auf Plausibilität überprüft werden. Gemäß den §§ 207 ff BAO beträgt die Festsetzungsverjährung 5 Jahre und beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

Verkehrsflächenbeitrag

Gemäß §§ 19 ff Oö. BauO 1994 wird mit der Erteilung der Baubewilligung oder bei Errichtung einer Verkehrsfläche der Verkehrsflächenbeitrag fällig. Ist die dazugehörige öffentliche Verkehrsfläche noch nicht staubfrei (ohne bituminöser Tragschicht), so kann die Gemeinde dem Eigentümer des Bauplatzes anlässlich der Baubewilligung einen Teil (bis zu 50 %) des Verkehrsflächenbeitrags vorschreiben. Der ausständige Rest ist anlässlich der Fertigstellung der Straße fällig. Eine anteilige Vorschreibung seitens der Gemeinde war nicht zu ersehen. Die Gemeinde sollte aus wirtschaftlicher Sicht dem Eigentümer mit Bescheid den aliquoten Beitrag zu den Kosten der Herstellung dieser öffentlichen Verkehrsfläche vorschreiben.

Infrastrukturkostenbeitrag

In der Gemeinde werden für die Flächenwidmung Infrastrukturkosten vorgeschrieben. Die Infrastrukturkostenvereinbarung aus dem Jahr 2017 sah einen Kostenbeitrag von 9 Euro/m² vor. Seitdem liegt keine neuere Vereinbarung vor. Zusätzlich werden nach Baufertigstellung auch die Anschlussgebühren gemäß Oö. Interessentenbeiträgegesetz 1958 vorgeschrieben. Es wird empfohlen, künftig die gesamten Anschließungskosten in den Infrastrukturkostenvereinbarungen zu berücksichtigen. Jedoch dürfen die anfallenden Kosten, auch unter Berücksichtigung der nach anderen landesgesetzlichen Vorschriften einzuhebenden Beiträge, nicht überschritten werden.

Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben

Die Wertgrenzen für Repräsentationsausgaben wurden im Jahr 2022 über dem Limit festgelegt. Zukünftig ist zu beachten, dass die vom Gemeinderat festgelegten Ausgabengrenzen nicht die möglichen Höchstgrenzen gemäß § 2 Abs. 2 Oö. GHO übersteigen.

Investitionen

In der investiven Gebarung wurden im Prüfungszeitraum 2021 bis 2023 Auszahlungen von insgesamt rund 753.500 Euro getätigt. Sie zeigte im Haushaltsjahr 2021 einen Abgang von rund 167.100 Euro, der sich hauptsächlich durch nicht gedeckte Errichtungskosten des Kanals in der Siedlung Puchberg/Mitterau ergab. Im Jahr 2022 erfolgte zu diesem Projekt eine Darlehensaufnahme (100.000 Euro), sodass die investive Gebarung im Jahr 2022 einen positiven Saldo von rund 137.300 Euro auswies. Das Jahr 2023 zeigte wiederum einen Abgang von rund 6.300 Euro. Unter Einrechnung der Vorjahre ergibt sich im Jahr 2023 ein kumulierter Abgang (Saldo) von rund 36.100 Euro, der sich auf das Vorhaben „ABA BA 06 – Puchberg/Mitterau“ bezieht. Die Finanzierung des Fehlbetrags kann mit schriftlich zugesicherten, jedoch noch nicht ausbezahlten Landesmitteln bedeckt werden.

Die Gemeinde Ottenschlag i.M. investierte im Prüfungszeitraum vor allem in den Straßenbau und in die Siedlungswasserwirtschaft. Nur im Jahr 2022 konnte aufgrund der wirtschaftlich guten finanziellen Gegebenheiten ein reiner Zuführungsbetrag von rund 9.900 Euro von der laufenden Gebarung an das Siedlungswasserbauvorhaben „Zonenüberprüfung BA 03“ zur Verfügung gestellt werden. Der Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3) im MEFP zeigt für die Jahre 2024 bis 2028 positive Salden zwischen rund 16.500 Euro und rund 69.100 Euro. Seit dem Jahr 2023 zählt die Gemeinde Ottenschlag i.M. zu den Härteausgleichsgemeinden. Folglich ist die Gemeinde auch im Hinblick auf neue investive Einzelvorhaben auf die Zuweisung von Landesmitteln angewiesen.

Detailbericht Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	UU
Gemeindegröße (km ²):	13,2
Seehöhe (Hauptort):	806 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	10

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	11
Güterwege (km):	12
Landesstraßen (km):	10

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021:	9	2	2		
	VP	SP	FP		

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	479
Registerzählung 2011:	509
Registerzählung 2021:	568
EWZ lt. ZMR 31.10.2022:	563
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	581
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	611

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	17,7
Hochbehälter:	2
Pumpwerke Wasser:	1
Kanallänge (km):	19,2
Druckleitungen (km):	7,2
Pumpwerke Kanal:	7

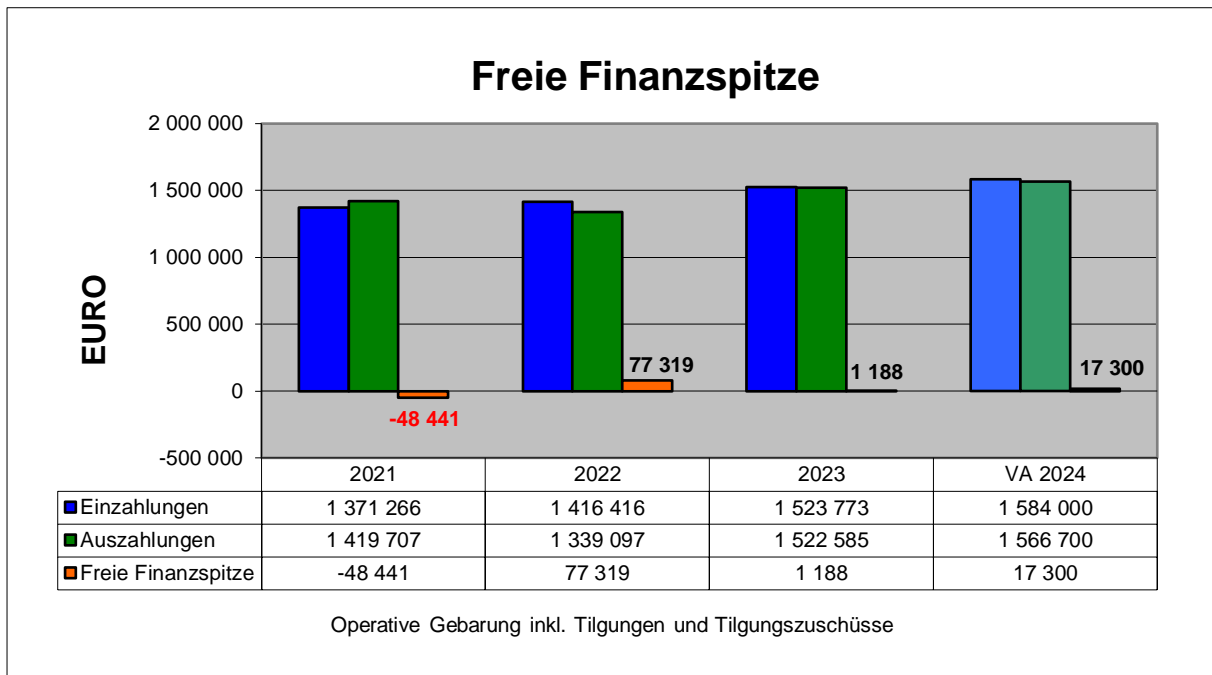
Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2023:		1.414.090	
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2023:		-344	
Förderquote nach der „Gemeindefinanzierung Neu“ im Jahr 2024:		80 %	
Finanzkraft 2022 je EW:*	1.103	Rang (Bezirk / OÖ):*	27 / 436

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehren:	2

Bildungseinrichtungen 2023/2024	

* [Land OÖ, Gemeindefinanzen - 2022](#)

Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung



Die freie Finanzspitze gilt als wichtiger Indikator für die Gemeinde, da sie den finanziellen Handlungsspielraum widerspiegelt, der unter anderem noch für Investitionen und Tilgungen von Finanzschulden verfügbar ist. Somit ist am Saldo der operativen Gebarung ablesbar, inwieweit der Gemeinde ausreichend Mittel für Investitionen bereitstehen. Ein Wert unter null zeigt, dass die Gebarung im Jahr 2021 nur auf Basis einer Neuverschuldung finanzierbar war.

Das beträchtlich bessere Ergebnis im Jahr 2022 war vorrangig auf höhere Ertragsanteile zurückzuführen. Aufgrund dieser Gegebenheiten konnte eine Zuführung von rund 9.900 Euro von der laufenden Gebarung an das Siedlungswasserbauvorhaben „Zonenüberprüfung BA 03“ erfolgen. Im Jahr 2023 zeigte die freie Finanzspitze einen geringen Überschuss von rund 1.200 Euro. Somit konnten keine Eigenmittel für die investive Gebarung bereitgestellt werden. Seit dem Jahr 2023 zählt die Gemeinde zu den Härteausgleichsgemeinden.

Vorhaben, die den Siedlungswasserbau betreffen, sollten grundsätzlich (wenn vorhanden) mit zweckgebundenen Mitteln (Zuführungen/Rücklagen) bedeckt werden.

Finanzierungshaushalt (Beträge in Euro)				
	RA 2021	RA 2022	RA 2023	VA 2024
Saldo 1 – Operative Gebarung	-11.098	112.154	22.854	39.600
Saldo 2 – Investive Gebarung	-167.829	38.694	70.946	-23.100
Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit	-81.596	22.866	-103.834	-9.600
Saldo 5 – Geldfluss	-260.524	173.714	-10.034	6.900
- Saldo investive Einzelvorhaben	-271.236	111.171	-9.690	6.900
Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit	10.712	60.543	-344	0

Die Auszahlungen in der investiven Gebarung (Saldo 2) im Jahr 2021 setzen sich fast zur Gänze aus den Siedlungswasserbauvorhaben „ABA BA 06“ und „ABA BA 07“ zusammen. Der Saldo 4 gibt Auskunft über die Schuldenentwicklung. Der positive Wert im Jahr 2022 ergibt sich durch die Neuaufnahme eines Darlehens in Höhe von 100.000 Euro, welches im Zusammenhang mit dem Kanalbauabschnitt „BA 06“ steht.

Der Entwurf des (Nachtrags)Voranschlags für das Jahr 2023 ergab einen Fehlbetrag in der laufenden Gebarung. Die Gemeinde erhielt aus dem Härteausgleichsfonds (Verteilungsvorgang 1) eine Mittelgewährung in Höhe von 58.600 Euro.

Da der Ausgleich der laufenden Geschäftstätigkeit nicht erreicht wird, sollten mögliche Konsolidierungspotenziale auch im Hinblick auf den Härteausgleich ausgelotet werden.

Ergebnishaushalt (Beträge in Euro)				
	RA 2021	RA 2022	RA 2023	VA 2024
Erträge	1.525.791	1.589.255	1.762.480	1.772.400
Aufwendungen	1.639.165	1.588.504	1.741.282	1.788.500
Nettoergebnis (Saldo 0)	-113.374	751	21.198	-16.100
Entnahme von Rücklagen	127.030	77.172	61.775	30.500
Zuweisung an Rücklagen	33.568	113.620	58.055	27.400
Nettoergebnis nach Rücklagen	-19.912	-35.697	24.918	-13.000

Ein negatives Nettoergebnis (Saldo 0) im Ergebnishaushalt bedeutet, dass die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) nicht ausgereicht haben. Diese sind unabhängig vom tatsächlichen Zahlungsfluss. Auch künftige Verpflichtungen werden periodengerecht abgegrenzt. Dazu zählen insbesondere Rückstellungen (primär für Personal).

Durch höhere lukrierte Erträge (Ertragsanteile) ergab sich im Ergebnishaushalt in den Jahren 2022 und 2023 ein besseres Nettoergebnis. Die Entnahme von Rücklagen – vor allem in den Jahren 2021 und 2023 – führte zu einer Verbesserung des Nettoergebnisses.

Vermögenshaushalt (Beträge in Euro)			
AKTIVA	Ende 2020	Ende 2023	Differenz
Langfristiges Vermögen	8.832.003	8.601.286	-230.717
Kurzfristiges Vermögen	314.051	203.302	-110.749
Summe	9.146.054	8.804.588	-341.466
PASSIVA	Ende 2020	Ende 2023	Differenz
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	1.995.039	1.903.613	-91.426
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	5.993.785	5.901.988	-91.797
Langfristige Fremdmittel	1.140.688	972.938	-167.750
Kurzfristige Fremdmittel	16.542	26.049	9.507
Summe	9.146.054	8.804.588	-341.466

Im Vermögenshaushalt wird auf der Aktivseite das zu erhaltende Vermögen dargestellt. Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln. Das Nettovermögen gibt Auskunft darüber, wie viele Mittel die Gemeinde selbst zur Finanzierung ihres Vermögens aufbringen konnte.

Das Vermögen der Gemeinde bezifferte sich mit Ende 2023 auf rund 8.804.600 Euro. Das Vermögen verminderte sich seit Ende 2020 um rund 341.500 Euro was bedeutet, dass die Neuinvestitionen unter den Abschreibungen lagen.

Als aussagekräftige Kennzahl kann die Nettovermögensquote herangezogen werden, die auch Eigenkapitalquote genannt wird. Die Kennzahl zeigt, wie weit das Vermögen mit eigenen Mitteln finanziert werden kann und gibt Auskunft über die Kapitalstruktur einer Gemeinde. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

$$\text{Nettovermögensquote} = \frac{\text{Nettovermögen (inkl. Sonderposten Investitionszuschüsse)}}{\text{Summe Aktiva (Gesamtvermögen)}} \times 100$$

Bei einer Bilanzsumme von rund 8.804.600 Euro lag die Nettovermögensquote zu Jahresende 2023 bei 89 %. Je höher der Wert ist, umso geringer sind die Finanzschulden und damit die Belastung der Gemeinde durch Tilgungen und Zinsen. Ohne Miteinbeziehung der Investitionszuschüsse würde die buchmäßige Bewertung und Darstellung des Gemeindevermögens nur eine Eigenfinanzierungsquote von rund 22 % ergeben.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)

Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung Neu“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Der in der Gemeinderatssitzung am 8. März 2024 beschlossene MEFP umfasst die Jahre 2024 bis 2028. Im Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht wurden für die Jahre 2025 bis 2028 die nachfolgenden Werte ausgewiesen:

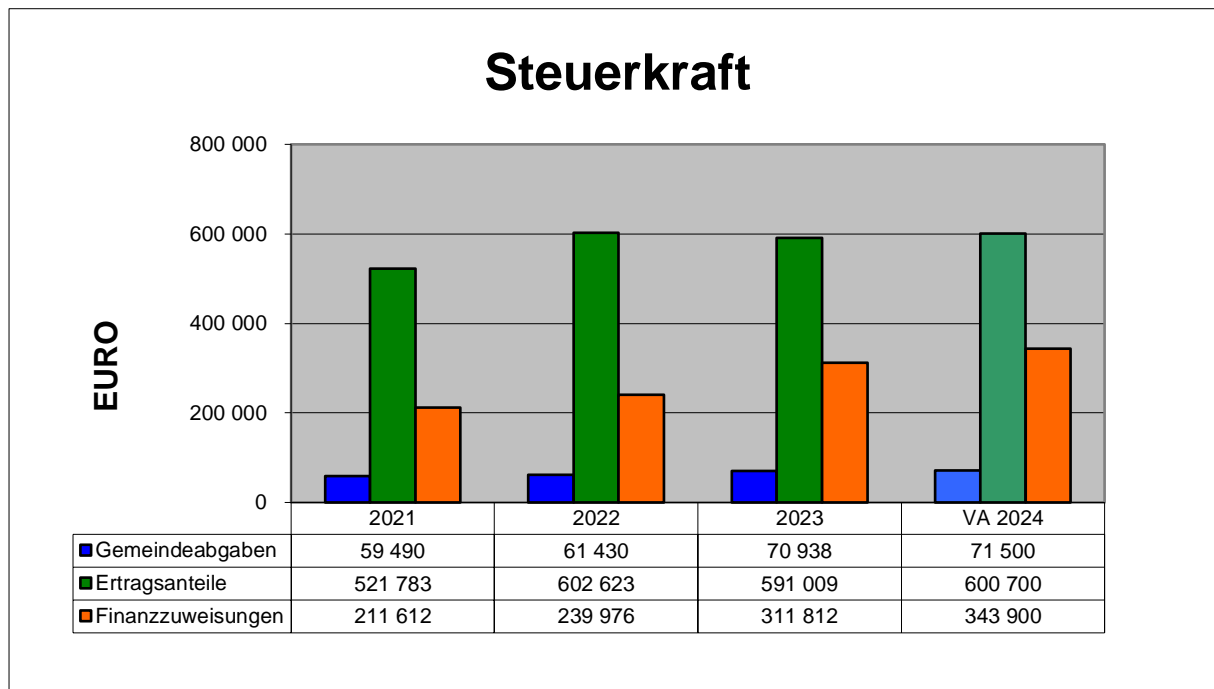
Jahr	2025	2026	2027	2028
	Beträge in Euro			
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	0	0	0	0
Ergebnishaushalt – Nettoergebnis (Saldo 0)	-29.600	-34.300	-29.800	-28.500

Die in den Nettoergebnissen ausgewiesenen Werte stellen sich durchgehend negativ dar. Es besteht daher ein dringender Handlungsbedarf auf Umsetzung der in diesem Prüfungsbericht enthaltenen Empfehlungen.

Im Finanzierungshaushalt sind Geldflüsse in der operativen Gebarung (Saldo 1) im Planungszeitraum zwischen 39.600 Euro (2024) und 29.900 Euro (2028) präliminiert. Davon hat die Gemeinde auch ihre laufenden Tilgungen (nach Abzug der erhaltenen Tilgungszuschüsse) zu finanzieren.

Der MEFP muss die Prioritätenreihung der investiven Einzelvorhaben und den Nachweis der verfügbaren Eigenmittel der Gemeinde abbilden. Eine Prioritätenreihung hat der Gemeinderat beschlossen.

Finanzausstattung



Die Betrachtung der Einnahmenentwicklung der Steuerkraft zeigt, dass sich die Ertragsanteile im Jahr 2022 gegenüber dem Jahr 2021 um rund 15 % bzw. rund 80.800 Euro erhöht haben. Die Einnahmen stiegen aufgrund einer verbesserten Konjunktur und Arbeitsmarktlage. Die Grafik zeigt, wie stark die Gemeinde neben den Ertragsanteilen auch auf die Finanzausweisungen angewiesen ist.

Die Einzahlungen aus den gemeindeeigenen Steuern und Abgaben lagen im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 64.000 Euro pro Jahr. Die Steuerkraft der Gemeinde setzt sich aus den eigenen Steuern, den Finanzausweisungen und den Ertragsanteilen zusammen. Sie belief sich im Jahr 2023 auf rund 915.200 Euro und betraf zu rund 8 % die eigenen Steuern.

Mit diesem Verhältnis zählt sie nicht zu den finanzkräftigen Gemeinden. Daher erhielt die Gemeinde eine Finanzausweisung gemäß § 25 FAG 2017 in Höhe von rund 101.900 Euro pro Jahr. Weiters erhielt sie Finanzausweisungen gemäß § 24 Z 1 und Z 2 (Strukturfonds Bund) in Höhe von rund 13.900 Euro pro Jahr, die vor allem bevölkerungsabwanderungsbetroffenen und finanzschwachen Gemeinden zugutekommen sollen.

Darüber hinaus vereinnahmte die Gemeinde im Jahr 2021 im Zuge eines Entlastungspaketes 5.000 Euro und in den Jahren 2022 und 2023 einen Pauschalzuschuss in Höhe von rund 35.000 Euro bzw. rund 40.800 Euro. Weiters erhielt die Gemeinde im Jahr 2023 zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichts im Haushalt eine Bedarfszuweisung (§ 6 KIG 2023) von rund 4.400 Euro.

Seit dem Jahr 2023 zählt die Gemeinde zu den Härteausgleichsgemeinden. Die Gemeinde erhielt aus dem Härteausgleichsfonds (Verteilungsvorgang 1) eine Mittelgewährung in Höhe von 58.600 Euro. Damit der Haushaltsausgleich auch im Voranschlag 2024 erreicht werden konnte, mussten aus dem Härteausgleichsfonds (Verteilungsvorgang 1) Mittel in Höhe von 120.400 Euro in Anspruch genommen werden.

Mit 1. Jänner 2018 begann die Umsetzung der „Gemeindefinanzierung Neu“. Aufgrund der Vorwegverteilung von Bedarfszuweisungsmitteln erhielt die Gemeinde im Jahr 2023 aus dem Strukturfonds (Land) rund 92.100 Euro.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der 4 wichtigsten gemeindeeigenen Steuern und Abgaben sowie die Summe der Ertragsanteile, die in der Steuerkraft enthalten sind:

Steuerart	2021	2022	2023	VA 2024
	Beträge in Euro			
Grundsteuer B	33.787	31.269	31.868	32.000
Kommunalsteuer	10.194	13.061	20.799	20.800
Grundsteuer A	4.168	4.315	4.305	4.300
Erhaltsbeitrag	2.554	3.477	3.477	4.700
Ertragsanteile	521.783	602.623	591.009	600.700

Das Land Oberösterreich hat eine Statistik über die Gemeindefinanzen des Jahres 2022 veröffentlicht. Dort wird für die Gemeinde Ottenschlag i.M. eine Finanzkraft von 1.103 Euro je Einwohner ausgewiesen. Damit belegt sie den 27. Finanzkraftrang von 27 Gemeinden im Bezirk Urfahr-Umgebung und den 436. Finanzkraftrang von landesweit 438 Gemeinden.

Die Umlagen-Transferzahlungen stiegen im Betrachtungszeitraum um rund 51.500 Euro, was im Wesentlichen auf die Erhöhung des Krankenanstaltenbeitrags (rund 31.400 Euro) zurückzuführen ist. Angemerkt wird, dass die Gemeinde hierzu im Jahr 2023 einen Zweckzuschuss zum Krankenanstaltenbeitrag in Höhe von rund 12.600 Euro erhielt, welcher bereits in Abzug gebracht worden ist. Zur Finanzierung der Umlagen-Transferzahlungen mussten im Jahr 2023 rund 36 % der Einzahlungen aus der Steuerkraft herangezogen werden.

Vorsteuerabzug Gemeindeamt und Bauhof

Für Gemeindeamtsgebäude kann ein anteiliger Vorsteuerabzug vorgenommen werden, als dieses zur Nutzung für unternehmerische Zwecke erfolgt. Die Aufgaben und Tätigkeiten in der Gemeindeverwaltung sind in einen hoheitlichen und in einen unternehmerischen Teil aufzuspalten. Dazu können Flächenverhältnisse, Tätigkeitszeiten oder Buchungszeilen herangezogen werden. Der anteilige Vorsteuerabzug ist auch beim Bauhof möglich, da dieser ebenfalls teilweise unternehmerisch tätig wird. Von diesen Möglichkeiten macht die Gemeinde nicht Gebrauch.

Da es sich beim Gemeindeamt und beim Bauhof um gemischt genutzte Bereiche der Gemeinde handelt, steht ein aliquoter Vorsteuerabzug für die anfallenden Auszahlungen zu. Im Hinblick auf die bestehende Verwaltungsgemeinschaft sollte die Gemeinde einen möglichen Vorsteuerabzug durch ihre steuerliche Vertretung prüfen lassen.

Kundenforderungen

Mit Ende Mai 2024 waren Kundenforderungen (kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Forderungen aus Abgaben) von insgesamt rund 17.000 Euro netto ausgewiesen. Die Forderungen setzten sich im Wesentlichen aus ausständigen Benützungsgebühren sowie Interessentenbeiträgen (Anschlussgebühren) zusammen.

Grundsätzlich werden von der Gemeinde Säumniszuschläge und Mahngebühren bei nicht zeitgerechter Entrichtung von Forderungen vorgeschrieben. Die Ausstellung von Mahnungen erfolgt nicht automatisch, sondern muss manuell angestoßen werden.

Zahlungserleichterungen (Stundungen und Abschreibungen) waren im Prüfungszeitraum vereinzelt zu ersehen. Auch erlässt die Gemeinde Rückstandsausweise¹ und führt Exekutionen durch. Speziell bei 2 Abgabenschuldern kam es im Prüfungszeitraum trotz Mahnungen immer wieder zu Exekutionen. Der Grund dafür liegt an der schlechten Zahlungsmoral dieser Gemeindebürger, die stets bis zur Exekution zuwarten.

¹ Rückstandsausweise sind als Exekutionstitel häufig Grundlage von zwangsweisen Betreibungsschritten, sowohl in der gerichtlichen als auch in der verwaltungs- und der finanzbehördlichen Exekution.

Die Gemeinde hat weiterhin – nicht zuletzt zur Verbesserung der Zahlungsmoral – die notwendigen Schritte (nötigenfalls im Exekutionsweg) zeitnah zu setzen, die eine rasche Einhebung der offenen Außenstände gewährleisten.

Verwaltungsabgaben

In baubehördlichen Verfahren sind auf Basis unterschiedlicher Gesetze Verwaltungsabgaben und Gebühren zu entrichten. Die Gemeinde hat die Verwaltungsabgaben als Baubehörde erster Instanz einzuheben. Die Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben gemäß Oö. GVV 2012² im Prüfungszeitraum wurde einer stichprobenweisen Überprüfung unterzogen. Bei den Stichproben zu der „Tarifpost 8“³ ergaben sich keine Mängel.

Tarifpost 25 – Ausnahme von der Anschlusspflicht von Kanal⁴

Im Zuge der Stichproben lag bei 2 landwirtschaftlichen Objekten weder ein Antrag (Ausnahme von der Kanalananschlusspflicht) noch ein Bescheid (Ausnahmegenehmigung) auf. Die Objekte befinden sich im 50-Meter-Bereich der Abwasserentsorgungsleitung. Die Gemeinde leitete noch während der Gebarungseinschau das Ermittlungsverfahren ein.

Die Gemeinde hat, über Antrag des Eigentümers, die land- und forstwirtschaftlichen Objekte mit Bescheid von der Anschlusspflicht auszunehmen, wenn die Voraussetzungen nach § 13 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 gegeben sind. Die Bescheide bezüglich der Ausnahmegenehmigung von der Anschlusspflicht sind umgehend nach den Bestimmungen des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001 zu erlassen.

Tarifpost 48a – Ausnahmegenehmigung von der Bezugspflicht von Wasser⁵

Die Gemeinde Ottenschlag i.M. hat für angeschlossene Objekte auf Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme von der Trinkwasser-Bezugspflicht zu gewähren. Die Ausnahme ist 10 Jahre gültig, wobei der Gemeinde nach 5 Jahren ein entsprechender Wasserbefund für den eigenen Hausbrunnen vorzulegen ist. Im Zuge der Prüfung der verrechneten Wasserverbräuche im Jahr 2023 war zu ersehen, dass bei 6 bzw. 15 angeschlossenen Liegenschaften kein bzw. nur ein geringfügiger (max. 15 m³) Wasserverbrauch gegeben war. Dies ergibt sich mitunter durch bestehende Hausbrunnen, unbewohnte Liegenschaften, Nebenwohnsitze und auch mehrfach verbauter Wasserzähler.

Die Gemeinde hat die geringen Wasserverbräuche auf Plausibilität zu prüfen. Sollten die Voraussetzungen nach § 7 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 (Oö. WVG 2015) gegeben sein, hat die Gemeinde, über Antrag der Eigentümer, die Objekte mit Bescheid von der Bezugspflicht auszunehmen. Die Bescheide bezüglich der Ausnahmegenehmigung von der Bezugspflicht sind umgehend nach den Bestimmungen des Oö. WVG 2015 zu erlassen.

Tarifpost 32 – Veranstaltungswesen

Nach § 7 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz hat der Veranstalter die Durchführung anzeigepflichtiger Veranstaltungen⁶ spätestens 6 Wochen vor deren Beginn der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Selbiges gilt für die 2-wöchige Frist für Veranstaltungsmeldungen⁷. Festzustellen war, dass die Veranstalter öfters die Meldefristen nicht eingehalten haben.

Die Veranstalter sowie die verantwortlichen Funktionäre der diversen Vereine und Körperschaften sind verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Fristen hinzuweisen.

² Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012

³ Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden

⁴ Ausnahmen von der Anschlusspflicht an gemeindeeigene Kanalisationsanlagen

⁵ Ausnahmen von der Bezugspflicht von Wasser

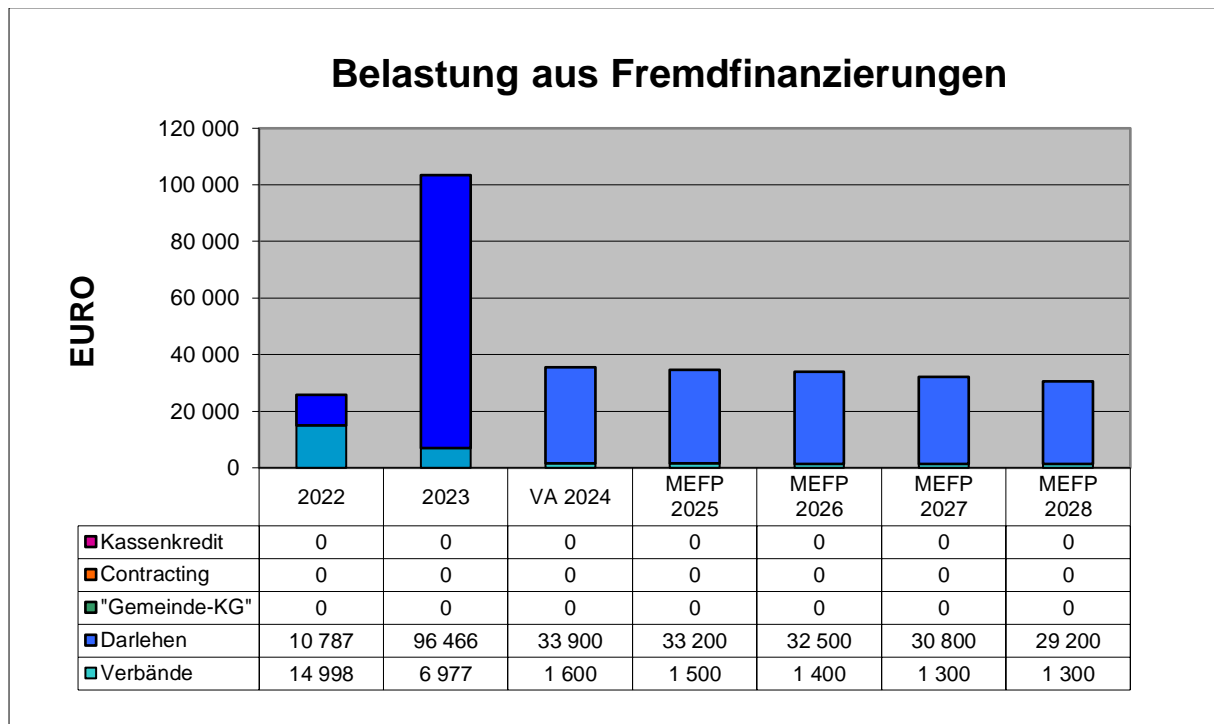
⁶ Veranstaltungsanzeige (§ 7 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Z 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz)

⁷ Veranstaltungsmeldung (§ 6 Abs. 1 Z 1 und 2 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz)

Hundeabgabe

Die Hundeabgabe beträgt seit dem Jahr 2023 für Wachhunde 20 Euro, für Hunde in Ausübung eines Berufs 10 Euro und für sonstige Hunde 50 Euro. Das Höchstausmaß der Hundeabgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, beträgt 20 Euro. Die Hundeabgabe für sonstige Hunde entspricht somit dem vom Land OÖ empfohlenen Mindestrichtwert von 50 Euro.

Fremdfinanzierungen



Darlehen

Die Belastung aus den Darlehensverbindlichkeiten (Zinsen und Tilgungen) betrug im Finanzjahr 2022 rund 81.000 Euro. Der Schuldendienst beinhaltet auch eine Sondertilgung von rund 17.800 Euro. Diese stammt aus Überhängen von Bundeszuschüssen seitens der Abwasserbeseitigung. Im Rahmen des Siedlungswasserbaus erhielt die Gemeinde Annuitätzuschüsse von rund 70.200 Euro, sodass nur eine Gesamtnettobelastung von rund 10.800 Euro verblieb. Im Jahr 2022 erfolgte eine Darlehensaufnahme von 100.000 Euro für das investive Einzelvorhaben „ABA BA 06 – Puchberg/Mitterau“.

Der hohe Annuitätendienst im Jahr 2023 begründet sich in erster Linie durch eine Sondertilgung beim Darlehen „WVA BA 06 – Helmetzedt“ in Höhe von rund 76.000 Euro sowie auch durch höhere Kreditzinsen. Die Gegenfinanzierung erfolgte großteils mit einer Rücklagenentnahme sowie einem gewährten Landesdarlehen in Höhe von 32.800 Euro.

Im Voranschlag 2024 ist zur Finanzierung des Vorhabens „WVA BA 08 – Sanierung Quellen“ eine Darlehensaufnahme von 50.000 Euro geplant. Im Jahr 2025 läuft das Darlehen „ABA BA 01 – Rohrbach-Holzmühle“ aus und wird positiv zum Nettoschuldendienst beitragen.

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtbestände der Gemeindedarlehen zum Ende der Jahre 2022 und 2023 sowie die daraus resultierenden Pro-Kopf-Werte:

Stand zum Jahresende	2022	2023
Schulden (hoheitlicher Bereich)	0 Euro	0 Euro
Schulden (Betrieb – Wasser und Kanal)	1.028.906 Euro	925.072 Euro
Haftungen	10.015 Euro	0 Euro
Gesamtsumme	1.038.921 Euro	925.072 Euro
Einwohner (lt. ZMR 2020 bzw. 2021)	563 EW	568 EW
Wert pro Einwohner	1.845 Euro	1.629 Euro

Der ermittelte Gesamtschuldenstand betrug Ende 2023 rund 925.100 Euro bzw. 1.629 Euro je Einwohner, womit die Gemeinde unter dem Landesdurchschnitt liegt. Es wird angemerkt, dass sämtliche Schulden Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit (Wasser, Kanal) betreffen und deren Rückzahlungen somit in den Gebühreneinnahmen ihre Deckung finden.

Die Schuldendienstquote zeigt, welcher Teil der laufenden Einzahlungen für den Schuldendienst aufzuwenden ist. Der Anteil für den Aufwand aller Fremdfinanzierungen (ohne Sonder tilgung), gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit, lag im Jahr 2023 bei rund 11 %. Je geringer die Schuldendienstquote ist, desto größer ist der finanzielle Spielraum einer Gemeinde. Kennzahlen unter 10 % sind positiv.

Im Hinblick auf den Härteausgleich sollte dennoch aus wirtschaftlicher Sicht jede weitere Verschuldung vermieden werden.

Sämtliche Darlehen betreffen mit Ende 2023 variable Zinssätze, wobei die Aufschläge zwischen 0,48 % und 0,75 % in einem marktkonformen Bereich liegen. Bei einem Darlehen lag der Aufschlag jedoch bei 1,15 %. Ein weiteres Darlehen basiert auf einem Fixzinssatz und betrifft ein Landesdarlehen.

Hinsichtlich des hohen Aufschlags könnte im Zuge von Nachverhandlungen eine günstigere Kondition vereinbart werden.

Betreffend die Nichtweitergabe des negativen Referenzzinssatzes liegt noch keine rechtskräftige höchstgerichtliche Entscheidung vor. Die Gemeinde trat mit dem betroffenen Kreditinstitut erstmalig im Jahr 2015 in Kontakt. Aktuell liegt ein Vergleichsvorschlag seitens des Kreditinstitutes vor, welches von der Gemeinde (GR-Beschluss vom Dezember 2023) vorerst nicht angenommen wurde.

Die Gemeinde sollte ihrerseits konkrete Berechnungen unter anderem unter Beziehung externer Spezialisten anstellen, da neben dem „historischen Schaden“ auch die „Einbeziehung des Zukunftswertes“ in die Schadensbetrachtung berücksichtigt werden sollte.

Rücklagen

Die Gemeinde Ottenschlag i.M. verfügte am Ende des Jahres 2023 über Rücklagen von insgesamt rund 209.100 Euro, wobei rund 86.500 Euro (rund 40 %) dieser Reserven zweckgebundene Rücklagen betrafen.

Die Bildung von Haushaltsrücklagen ist nur mit gleichzeitiger Dotierung von Zahlungsmittelreserven zulässig. Diese können jedoch in Fällen mangelnder Liquidität vorübergehend als innere Darlehen verwendet werden.⁸ Die gesamten Rücklagenmittel werden bei Bedarf für innere Darlehen verwendet bzw. für die Finanzierung von investiven Einzelvorhaben herangezogen und sind im allgemeinen Kassenbestand enthalten. Die entsprechende Abbildung im Nachweis über innere Darlehen war nicht ersichtlich, jedoch im Vorbericht (Lagebericht).

Die für innere Darlehen verwendeten Zahlungsmittelreserven sind im Nachweis darzustellen.

Der im Rücklagennachweis ausgewiesene Stand der Zahlungsmittelreserven bildet die Höhe des Girokontostandes ab. Da die Zahlungsmittelreserven nicht separat ausgewiesen werden, scheinen die Mittel als Bankguthaben auf und werden in weiterer Folge auch nicht im Vermögenshaushalt als Zahlungsmittelreserve dargestellt.

Hierzu sollten eigene Zahlungswege (zweckgebundene und allgemeine Rücklagen) angelegt werden.

⁸ Gemäß § 18 Abs. 1 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO)

Geldverkehrsspesen

Die Geldverkehrsspesen bewegten sich im Prüfungszeitraum 2021 bis 2023 bei durchschnittlich rund 1.300 Euro pro Jahr und kann als marktkonform angesehen werden. Die Gemeinde Ottenschlag i.M. führt ein Girokonto bei einem Bankinstitut.

Kassenkredit

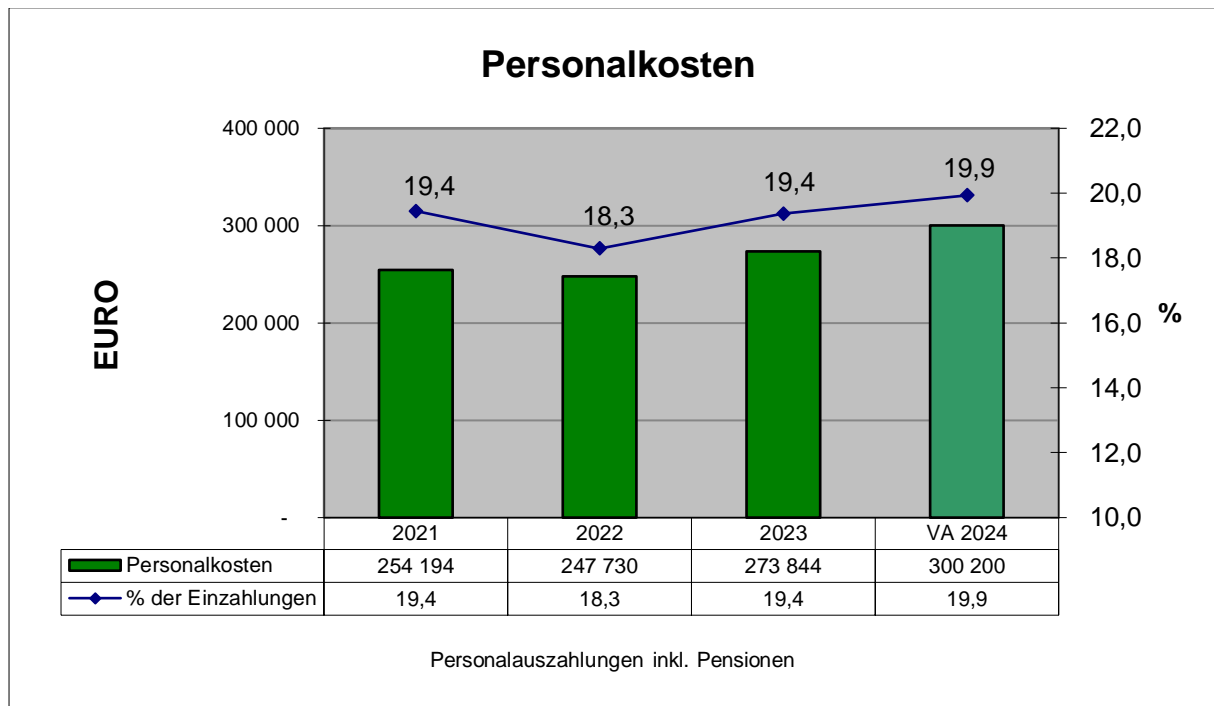
Die maximale Höhe des Kassenkredits wurde vom Gemeinderat für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 mit jeweils 250.000 Euro festgesetzt und liegt im Rahmen der geltenden Obergrenze von einem Viertel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit. Der Kassenkredit wurde in diesem Zeitraum nie beansprucht, somit fielen auch keine Zinsen an.

Für die Vergabe der Kassenkredite 2021 bis 2023 hat die Gemeinde stets mehrere Angebote von Kreditinstituten eingeholt, wobei jeweils der Billigstbieter den Zuschlag erhielt. Zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau war am Girokonto ein Kontostand von rund 142.900 Euro (3. Mai 2024) vorhanden, welcher auch mit dem Buchungsabschluss übereinstimmte.

Leasing/Haftungen

Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung bestanden keine Haftungs- und Leasingverpflichtungen.

Personal



Gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit lagen die Personalkosten in der Gemeinde zwischen 18,3 % und 19,4 %. Die Werte sind als günstig einzustufen. Der Anteil der Gemeinde Ottenschlag i.M. an den Personalaufwendungen im Rahmen der VWG lag im Prüfungszeitraum bei 20 %.

Es ist jedoch anzumerken, dass die Gemeinde keine eigenen Betreuungseinrichtungen (Kindergarten und Krabbelstube) hat. Damit scheint für diese Bereiche kein unmittelbarer Personalaufwand in der Buchhaltung auf, sehr wohl jedoch ein entsprechender Kostenaufwand für die laufenden Zahlungen.

Die höheren Personalkosten im Jahr 2023 standen im Zusammenhang mit den Bezugserhöhungen aufgrund der gestiegenen Inflation. Im Jahr 2022 nahm eine Verwaltungsbedienstete⁹ die ungeblockte Altersteilzeit (von 30 auf 15 Wochenstunden) in Anspruch. Ein entsprechender Vorstandsbeschluss bezüglich Altersteilzeitvereinbarung und Änderung der Beschäftigung liegt vor. Abfertigungen, Treueabgeltungen und Jubiläumszuwendungen waren im Prüfungszeitraum keine zu leisten.

Die Personalkosten entstanden in den nachfolgenden Bereichen, woraus sich die einzelnen Pro-Kopf-Werte (611 Einwohner laut GR-Wahl 2021) im Jahr 2023 ergaben:

Bereich	Personalkosten	Kosten je Einwohner
Bauhof	133.242 Euro	218 Euro
Amtsgebäude (VWG)	96.360 Euro	158 Euro
Summe	229.603 Euro	376 Euro

Seit der Einführung der VRV 2015 sind auch Rückstellungen (Abfertigungen, Urlaub und Jubiläumszuwendungen) zu budgetieren, die in den Rechenwerken ersichtlich waren.

⁹ Marktgemeinde Reichenau i.M. (dienstrechtlich zugeteilt)

Organisation

Die Gemeinden Reichenau i.M., Haibach i.M. und Ottenschlag i.M. arbeiten in der Verwaltung bereits seit Jahrzehnten zusammen. Auf Basis der geltenden Rechtslage – § 13 Oö. GemO 1990 – schlossen die 3 Gemeinden zuletzt im Jahr 1978 einen Vertrag zur Bildung bzw. zum Fortbestand der Verwaltungsgemeinschaft (VWG). Durch die VWG werden der selbstständige Bestand der Gemeinden, ihre Rechte und Pflichten sowie die Zuständigkeit ihrer Organe nicht berührt. Die VWG dient der gemeinschaftlichen Geschäftsführung für sämtliche Aufgaben der Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung und befindet sich in den Amtsräumen der Marktgemeinde Reichenau i.M.

Die Geschäfte werden von den jeweiligen Bediensteten aller 3 Gemeinden wahrgenommen. In dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Angelegenheiten entscheidet jede Gemeinde im Rahmen des Dienstpostenplans. Die gemeinsamen Aufwendungen und Erträge der VWG werden nach einem Berechnungsschlüssel¹⁰ auf die 3 Gemeinden aufgeteilt.

Der Anteil der Gemeinde Ottenschlag i.M. an den Aufwendungen im Rahmen der VWG lag in den Jahren 2021 bis 2023 bei 20 %. Mit der bestehenden VWG werden in der Verwaltung der 3 ländlich strukturierten Gemeinden schon langjährig Synergien genutzt. Neben der VWG besteht auch mit den Gemeinden Reichenau i.M. und Haibach i.M. ein Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband.

Die Ordnung des inneren Dienstes regelte der Gemeinderat in einer Dienstbetriebsordnung. Ein aktueller Geschäftsverteilungsplan liegt vor. Nicht den Gegebenheiten entsprechen vereinzelt die vorliegenden Arbeitsplatzbeschreibungen, die jedoch zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung in Überarbeitung waren. Die Gebarungsprüfung im Jahr 2016 und auch die Nachprüfung im Jahr 2018 empfahlen bereits die Aktualisierung der Arbeitsplatzbeschreibungen.

Die Gemeinde sollte umgehend aussagekräftige Arbeitsplatzbeschreibungen erarbeiten.

Die gesamte Aufbauorganisation der VWG wird schematisch in einem Organigramm abgebildet. Unter der Gesamtverantwortung der Bürgermeister:in und der Amtsleitung ist die Verwaltung in 3 Geschäftsgruppen (Abteilungen) gegliedert. Das vorliegende Organigramm ist für eine effiziente Aufgabenerfüllung für die bestehende VWG (zusammen 3.120 Einwohner) gut geeignet.

Dienstpostenplan

Gemäß § 8 Abs. 1 Z 4 Oö. GHO ist der Dienstpostenplan ein Teil des Voranschlags. Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 20. März 2024 im Zuge der Beschlussfassung des Voranschlags 2024 den Dienstpostenplan beschlossen.

Zum Stichtag der letzten Gemeinderatswahl 2021 zählte die Marktgemeinde Reichenau i.M. 1.464, die Gemeinde Haibach i.M. 1.045 und die Gemeinde Ottenschlag i.M. 611 Einwohner (zusammen 3.120 Einwohner). Die maximale Anzahl der Verwaltungsdienstposten einer Gemeinde sowie die damit verbundenen Funktionslaufbahnen (GD) sind in der Oö. Dienstpostenplanverordnung 2023 (Oö. DPP-V 2023) geregelt.

Gemäß dieser können in Gemeinden mit 2.501 bis 3.500 Einwohner insgesamt 9 Dienstposten festgesetzt werden. Die 3 Gemeinden der VWG beschäftigen in der Amtsverwaltung 10 MA mit 8 PE, wovon bei der Gemeinde Ottenschlag i.M. 2 MA mit 2 PE dienstrechtlich beschäftigt sind. Die Summe der festgesetzten Personaleinheiten findet Deckung in der Oö. DPP-V 2023.

¹⁰ 50 % der Kosten jeweils 1 Drittel jede Gemeinde und 50 % der Kosten Aufteilung nach Einwohnerschlüssel.

Geltender Dienstpostenplan				Tatsächliche Besetzung		
PE	B/VB	Einstufung		PE	B/VB	Einstufung
		"neu"	"alt"			
1,00	B	GD 15.1	-	1,00	VB	GD 15
1,00	VB	GD 21.7	-	1,00	VB	GD 21

Der kurzfristige Ausfall eines Verwaltungsmitarbeiters kann oftmals nur schwer kompensiert werden und zu großen Problemen in den Verwaltungsabläufen führen. Durch die bestehende VWG kann dieses Systemrisiko von „kleinen Gemeindeverwaltungen“ größtenteils vermieden werden.

Mitarbeitergespräche

Derzeit werden in der Gemeinde mit den Bediensteten keine Mitarbeitergespräche geführt. Hingegen werden regelmäßig Dienstbesprechungen abgehalten, in denen die Dienstabwicklung und der Arbeitseinsatz festgelegt werden. Eine ausreichende und transparente Information an die Mitarbeiter:innen sind Pfeiler einer funktionierenden Verwaltung.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die Informationen des Amtes der Oö. Landesregierung zum Mitarbeiter:innen-Gespräch als Zielvereinbarungsgespräch vom 29. November 2011 hin, die auch im GemNet veröffentlicht sind.

Generell wird der Gemeinde die Einführung von jährlichen Mitarbeitergesprächen bzw. Zielvereinbarungen empfohlen. Mit der Erarbeitung gemeinsamer Ziele ist eine Stärkung der Eigenverantwortlichkeit sowie des persönlichen Engagements der Bediensteten möglich.

Arbeitszeit

In der Gemeinde besteht eine flexible Dienstzeitregelung mit elektronischer Zeiterfassung, die seit dem Jahr 2016 gültig ist. Sie gilt für die Bediensteten in der Verwaltung. Der Dienstzeitrahmen gibt vor, dass aus einer Abrechnungsperiode nicht mehr als 50 Gleitzeitplus-Stunden bzw. 20 Gleitzeitminus-Stunden übertragen werden dürfen. Eine Überschreitung dieser Grenzen ist nur wegen außergewöhnlicher Gründe und mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten zulässig.

Die bestehenden Gleitzeitregelungen enthalten Bestimmungen über die Feiertagsregelung, den Betriebsausflug, den Zeitbonus sowie den Umgang mit etwaigen Mehrleistungen bei Teilzeitbeschäftigten. Zeitbeauftragte sind die Bürgermeister:in bzw. der oder die von ihm oder ihr beauftragten Bediensteten.

Die Überprüfung der Ausdrücke mit Stand Ende 2023 ergab, dass bei 6 von 10 Bediensteten die 50 Stunden-Grenze des Gleitzeit-Plusstundenkontos überschritten war, wobei 2 Bedienstete mit rund 150 bzw. rund 225 Stunden herausstechen. Die Überschreitungen ergaben sich zum Teil auch durch vermehrte Tätigkeiten in der Finanzverwaltung aufgrund der bestehenden VWG.

Es wird insbesondere zu klären sein, ob die Gleitzeitguthaben rechtmäßig erworben wurden und wenn ja, in welcher Form diese abzubauen sind. Auf den bestehenden Gleitzeitrahmen ist künftig zu achten.

Aufgrund der vielen (teilweise hohen) Überschreitungen der Gleitzeitgrenzen sollten konkrete Regelungen über die Kontrolle der Monatsjournale getroffen werden.

Für die Bediensteten im Bauhof wird ebenfalls eine flexible Zeitregelung angewendet, wobei die Gemeinde in diesem Bereich zum Ausgleich von Arbeitsspitzen einen Durchrechnungszeitraum von einem Jahr festlegte.

Bezugsverrechnung Urlaub

Von der Gemeinde wurden Unterlagen über die derzeitigen Urlaubsreste der Mitarbeiter vorgelegt. Zu ersehen war, dass bei mehreren Bediensteten zum Jahresende 2023 noch hohe Resturlaube vorlagen. In Summe wurden von den einzelnen Bediensteten teilweise Resturlaube von mehr als 8 Wochen ins Folgejahr mitgenommen. Bei einem Bediensteten (Zentralamt) war ein Übertrag von mehr als 11 Wochen zu ersehen.

Auf die Verfallsbestimmungen gemäß § 122 Oö. GDG 2002 wird hingewiesen, hierbei insbesondere auf die seit 1. August 2021 normierte Hinweispflicht des Dienstgebers bei drohendem Urlaubsverfall. Im Hinblick auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) sollten die Resturlaubsstände reduziert werden, da Rückstellungen für nicht verbrauchte Urlaubsansprüche gebildet werden müssen und im Vermögenshaushalt entsprechend darzustellen sind.

Die Vorgesetzten haben darauf hinzuwirken, dass ihre Mitarbeiter:innen den Erholungsurlaub in Anspruch nehmen können und nach Vereinbarung auch in Anspruch nehmen. Bei einem drohenden Urlaubsverfalls hat rechtzeitig ein entsprechender Hinweis in automationsunterstützter Form zu erfolgen.

Überstunden und Mehrleistungen

Die Ausgaben für Überstunden und Mehrleistungen einschließlich Bereitschaftsentschädigungen lagen in den Haushaltsjahren 2021 bis 2023 bei durchschnittlich rund 10.200 Euro pro Jahr, wobei davon der Großteil eine Bereitschaftsentschädigung betraf.

Bereitschaftsentschädigung

Die Bereitschaftsentschädigung wird 2 Bauhofmitarbeitern für die Rufbereitschaft für den Winterdienst von November bis März monatlich vergütet und lag im Prüfungszeitraum bei jährlich rund 8.000 Euro pro Bediensteten. Zur Abdeckung der Arbeitsspitzen in den Wintermonaten wird auch eine Fachkraft mit einem geringfügigen Dienstverhältnis angestellt. Seit dem Jahr 2023 erhalten die Bauhofmitarbeiter aufgrund der Anpassung bzw. Erhöhung der Bereitschaftsentschädigung¹¹ jeweils rund 980 Euro pro Monat. Die Entschädigungen bewegen sich auf sehr hohem Niveau.

Nach den dienstrechtlichen Regelungen darf Rufbereitschaft außerhalb der Arbeitszeit nur an 10 Tagen pro Monat vereinbart werden. Innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten kann jedoch eine Rufbereitschaft an 30 Tagen vereinbart werden.

Die dienstrechtlichen Vorgaben für die Rufbereitschaft bzw. für die Bereitschaftsentschädigung sind zu beachten. Bei der Bemessung der Bereitschaftsentschädigung ist auf die Dauer der Bereitschaft und die Häufigkeit allenfalls vorgeschriebener Beobachtungen Bedacht zu nehmen.

Kassenfehlgeldentschädigung

Die Aufwandsvergütung für Bedienstete, die mit der Annahme oder Auszahlung von Bargeld betraut sind, wurde mit Schreiben Gem-200075/8-2001-Shw/Wö vom 21. Dezember 2001 geregelt. Diese Entschädigung wird an eine Bedienstete mit einem Gesamtausmaß von monatlich 16,80 Euro ausbezahlt. Dem ist ein Bargeldumsatz von zumindest rund 36.300 Euro zu Grunde gelegt. Die Bargeldumsätze in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 betragen rund 29.900 Euro bzw. rund 43.200 Euro.

Die Höhe der Aufwandsvergütung für den Bargeldverkehr ist analog den Regelungen an der Höhe der Bargeldumsätze zu bemessen und gegebenenfalls anzupassen.

¹¹ IKD-2017-263591/80-Ki vom 27. Jänner 2023

Belohnungen

Der Gemeindevorstand kann für Beamte bzw. Vertragsbediensteten in einzelnen Fällen für außergewöhnliche Dienstleistungen Belohnungen zuerkennen, wobei bei der Festsetzung der Höhe der Belohnung auf die Bedeutung der Dienstleistung Rücksicht zu nehmen ist (§ 202 Oö. GDG 2002). In den Jahren 2021 bis 2023 erkannte der Gemeindevorstand in Summe rund 3.200 Euro zu.

Verwaltungskostentangente

Die Gemeinde verrechnete im Prüfungszeitraum 2021 bis 2023 für ihre geleisteten Verwaltungstätigkeiten eine Verwaltungskostentangente. Im Zuge der internen Leistungsverrechnung wurde im Jahr 2023 in diversen Bereichen eine Verwaltungskostentangente in Höhe von insgesamt rund 8.500 Euro weiterverrechnet. Die festgesetzten Tangenten erscheinen jedoch als zu gering bemessen.

Die Verwaltungskostentangente ist an Hand von Aufzeichnungen zu evaluieren und die Kosten entsprechend umzulegen.

Bauhof

Die Gemeinde beschäftigt im Bauhof mit Mai 2024 2 Bedienstete mit 2 PE. Zur Abdeckung von Arbeitsspitzen wird für die Wintermonate jährlich eine Fachkraft mit einem geringfügigen Dienstverhältnis angestellt.

Im Hinblick auf die Verwaltungsgemeinschaft und dessen bestehenden kleinstrukturierten Bauhöfe sollten Kooperationen (Dienstbetrieb beispielsweise Vertretungsregelung) ins Auge gefasst werden.

Aufgrund der Berufsausbildung kann nach den dienstrechtlichen Regelungen die Einstufung als Facharbeiter in GD 19 + Gehaltszulage von 75 % der Differenz zum Gehalt der Funktionslaufbahn GD 18 erfolgen. Von dieser Regelung macht die Gemeinde Gebrauch. Mit Jänner 2023 ging das Oö. Handwerksberufeanpassungsgesetz 2022 in Kraft. Das Gesetz enthält für den Gemeinde(verbands)bereich Neuregelungen, die für Bedienstete im Schema „neu“ vorgesehen sind. Von dieser Regelung macht die Gemeinde ebenfalls Gebrauch.

Der Instandhaltungsaufwand lag im Prüfungszeitraum 2021 bis 2023 bei durchschnittlich rund 7.400 Euro und betraf größtenteils den Fuhrpark. Der Personalaufwand band jährlich durchschnittlich rund 134.500 Euro. Die Personalstundensätze, einschließlich der Sätze für Aufwendungen für Fahrzeuge, Maschinen und Geräte blieben in den Jahren 2022 und 2023 unverändert.

Die Gesamtaufwendungen (Ergebnishaushalt) im Bereich des Bauhofs inkl. Fuhrpark lagen in den Jahren 2021 und 2022 bei rund 184.800 Euro pro Jahr. Im Vergleich dazu vereinnahmte der Bauhof an geleisteten Bauhoftätigkeiten durchschnittlich rund 95 %. Im Jahr 2023 ergab sich hingegen ein Überschuss von rund 80.300 Euro (Kostendeckung 142 %). Rund die Hälfte davon begründet sich durch die Auflösung von Personalrückstellungen (rund 45.000 Euro) im Zuge der Korrektur des hinterlegten Zinssatzes. Abzüglich dessen lag die Kostendeckung nach wie vor bei rund 120 %. Dies begründet sich durch die Nachverrechnung aus dem Jahr 2022 (13. Lauf).

Die Berechnung der Vergütungen für die Bauhofmitarbeiter ist so zu gestalten, dass der Bauhofbereich ein nahezu ausgeglichenes Betriebsergebnis verzeichnet. Dies steigert die Kostenwahrheit für die einzelnen Bereiche.

In der unten angeführten Tabelle sind jene Bereiche genannt, für die der Bauhof für die Gemeinde in den Jahren 2022 und 2023 vermehrt Leistungen erbracht hat:

Bereich	2022	2023
Winterdienst	58.525 Euro	73.527 Euro
Gemeindestraßen	21.742 Euro	35.077 Euro
Wasserversorgung	19.442 Euro	22.098 Euro
Güterwege	6.312 Euro	16.978 Euro
Park- und Gartenanlagen	17.053 Euro	14.874 Euro
Abwasserbeseitigung	10.386 Euro	9.374 Euro
Freiwillige Feuerwehren	1.774 Euro	6.047 Euro
Natur- und Landschaftsschutz	2.109 Euro	5.771 Euro

Der Schwerpunkt der Tätigkeiten der Bauhofmitarbeiter liegt grundsätzlich im Bereich der Gemeindestraßen und des Winterdienstes. Sie übernehmen auch die Agenden der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung. Die Tätigkeiten der Bauhofmitarbeiter, die dem Ansatz „Natur- und Landschaftsschutz“ zugeordnet sind, betreffen das Naturschutzgebiet Stadlerwiese (rund 3,4 Hektar) und stehen im Zusammenhang mit der Pflege und Betreuung des Rastplatzes.

Gemeindestraßen und Güterwege

Das rund 23 km lange Straßennetz der Gemeinde, verursachte in den Jahren 2021 und 2022 Aufwendungen von durchschnittlich rund 24.600 Euro pro Jahr und stiegen im Folgejahr auf rund 39.200 Euro. Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Bereiche mit nennenswerten Ausgaben:

Jahr	2021	2022	2023
Gemeindestraßen			
Vergütungsleistungen an Bauhof	26.451 Euro	21.742 Euro	35.077 Euro
Instandhaltungen	1.289 Euro	1.847 Euro	2.329 Euro
Güterwege			
Vergütungsleistungen an Bauhof	10.852 Euro	6.312 Euro	16.978 Euro
Beitrag WEV	8.016 Euro	8.016 Euro	9.216 Euro
Instandhaltungen	683 Euro	726 Euro	760 Euro

Gemeindestraßen

Die Höhe der Gesamtauszahlungen war insbesondere durch die Vergütungsleistungen an den Bauhof beeinflusst. Im Jahr 2023 stand ein Teil der Bauhoftätigkeiten auch im Zusammenhang mit dem investiven Einzelvorhaben „Straßenbau Mitterau/Puchberg“. Da im Finanzierungshaushalt ein entsprechender MVAG-Code¹² nicht vorgesehen ist, können die diesbezüglichen Bauhoftätigkeiten nicht umgebucht werden, belasten weiterhin die operative Gebarung und die Kosten fehlen im Nachweis der Investitionstätigkeit.

Es wird empfohlen, die aktivierten Eigenleistungen in den Erläuterungen zum Vorhaben und im Lagebericht anzuführen.

Die investive Gebarung zeigte im Prüfungszeitraum 2021 bis 2023 Gesamtaufwendungen, die im Wesentlichen mit dem Straßenbau im Bereich der neuen Siedlung „Mitterau/Puchberg“ zu tun hatte. Die Gesamtausgaben lagen bei insgesamt rund 180.600 Euro und konnten größtenteils mit Fördermitteln des Landes (LZ+BZ) bedeckt werden. Im Gemeindevergleich konnten in Summe für den Straßenbau hohe Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die Finanzierung der Straßenverwaltung, welche eine Kernaufgabe der Gemeinde darstellt, soll jedenfalls auch künftig gewährleistet sein.

Güterwege

Die Gemeinde ist Mitglied beim Wegeerhaltungsverband „Oberes Mühlviertel“ (WEV). Zur Bedeckung der Erhaltungsaufwendungen war im Jahr 2023 ein Beitrag von rund 9.200 Euro von der Gemeinde zu leisten. Die Bauhofmitarbeiter erledigen im Bereich der Güterwege neben dem Böschungsmähen auch geringfügige Instandhaltungen und arbeiteten auch bei den Baustellen Güterweg Helmetzedt und Güterweg Kohlberg mit. Siehe dazu folgendes Thema Investitionen (Güterwege).

Wird der Kostenbeitrag an den WEV in Abzug gebracht, errechnen sich bei einer Gesamtstraßenlänge von rund 23 Kilometern¹³ durchschnittliche Gesamtausgaben je Kilometer von rund 1.800 Euro pro Jahr. Die Aufwände liegen im landesweiten Mittelfeld.

Winterdienst

Der Winterdienst einschließlich Straßenreinigung verursachte im Prüfungszeitraum Ausgaben von durchschnittlich rund 78.300 Euro pro Jahr. Der Voranschlag 2024 geht von präliminierten Ausgaben von 108.400 Euro aus.

¹² Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe

¹³ Gemeindestraßen und Güterwege

Die ausgewiesenen Aufwendungen unterteilen sich wie folgt:

Position	2021	2022	2023	VA 2024
	Beträge in Euro			
Vergütungsleistungen an Bauhof	60.321	58.525	73.527	89.200
Entgelte an Dritte	7.271	9.744	6.958	9.000
Kostenbeitrag Winterdienst Landesstr.	6.218	6.218	6.218	6.200

Der Ankauf von Streusplitt wird dem Konto "728 – Entgelte für sonstige Leistungen" zugeordnet.

Für diese Ausgabe ist die laut VRV 2015 vorgesehene Kontengruppe „455“ heranzuziehen.

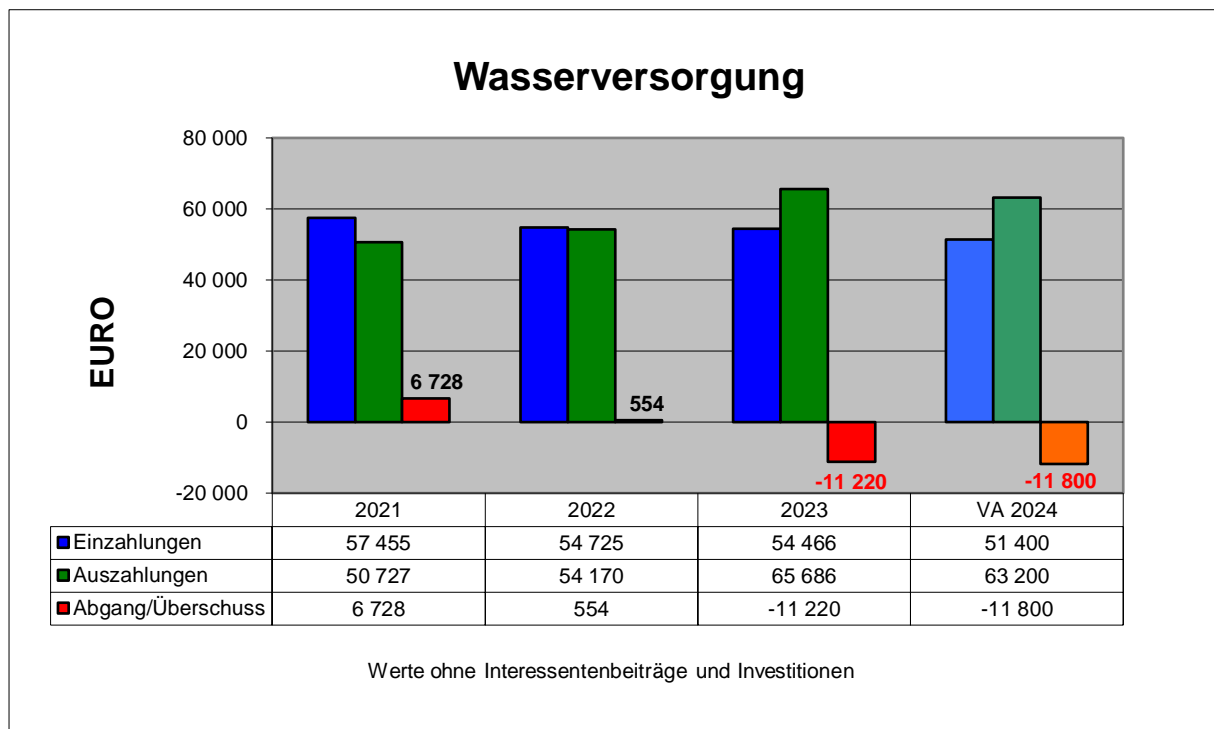
Der Winterdienst wird zur Gänze von den gemeindeeigenen Bauhofmitarbeitern durchgeführt. Die Räumung und Streuung erfolgt nach der Richtlinie RVS 12.04.12.

Im Prüfungszeitraum 2021 bis 2023 lagen die Kosten je Straßenkilometer (insgesamt 23 km) bei durchschnittlich rund 3.400 Euro pro Jahr und damit im landesweiten Vergleich auf einem hohen Niveau. Angemerkt wird, dass die Höhenlage in der Gemeinde erhöhte Anforderungen mit sich bringt. Angesichts der gestiegenen Energiepreise und der Lohnerhöhungen sind bereits in den Jahren 2023 und 2024 Kostensteigerungen in den Rechenwerken erkennbar.

Im Hinblick auf die hohe Präliminierung laut Nachtragsvoranschlag 2023 wird empfohlen, alljährlich die Schneeräum- und Streupläne im Hinblick auf Optimierungen und Möglichkeiten zur Kosteneinsparung zu überarbeiten.

Die Räumung der Gehsteige wird größtenteils von den Grundeigentümern erledigt. Sie werden in den Gemeindenachrichten zu den Pflichten der Anrainer:innen gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 hingewiesen.

Öffentliche Einrichtungen Wasserversorgung



Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Wasserversorgungsanlage, die einen Großteil des Gemeindegebiets versorgt. Die restlichen Objekte verfügen über eigene Hausbrunnen sowie über private Wassergenossenschaften. Der nach Einwohnern berechnete Anschlussgrad liegt laut Gebührenkalkulation 2023 bei rund 83 %.

Die laufende Gebarung der Wasserversorgung zeigte im Finanzierungshaushalt in den Jahren 2021 und 2022 Überschüsse. Das Folgejahr 2023 zeigt einen Abgang von rund 11.200 Euro, welcher sich durch höhere Kreditzinsen und Stromkosten aber auch mit höheren Vergütungsleistungen der Bauhofmitarbeiter einschließlich der Bezüge der Organe begründet. Der Voranschlag 2024 zeigt ebenfalls einen präliminierten Abgang von 11.800 Euro.

Die Wasserbenützungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr (31 Euro je Anschluss) und einer Bezugsgebühr zusammen. Der Gemeinderat hat ab dem Jahr 2024 die verbrauchsabhängige Gebühr von 2,05 Euro netto auf 2,10 Euro netto je m³ geringfügig erhöht. Die errechnete Benützungsgebühr in der Gebührenkalkulation (Mischpreis) betrug im Jahr 2022 2,32 Euro netto je m³. Deren Höhe entsprach den Vorgaben des Landes Oberösterreich.

Die Gemeinde sollte in der Wassergebührenordnung die verbrauchsunabhängige Komponente erhöhen, damit ihr Wert annähernd den statistischen Verbrauch einer Person abdeckt.

Aus der Kostenrechnung (Gebührenkalkulation) ergab sich für das Jahr 2022 ein Kostendeckungsgrad von rund 86 %. Der Voranschlag 2024 zeigt nur mehr eine Kostendeckung von rund 71 %. Auch die Planwerte bis 2028 zeigen keine vollständige Kostendeckung.

Vorrangiges Ziel sollte es sein, dass die Gemeinde bei der Wasserversorgung kostendeckende Gebühren einhebt.

Die Gemeinde verrechnete eine Verwaltungskostentangente für ihre geleisteten Verwaltungstätigkeiten von rund 2.900 Euro pro Jahr. Die Personalkosten in der Gebührenkalkulation beinhalten aliquote Ausgaben für Bezüge der Organe.

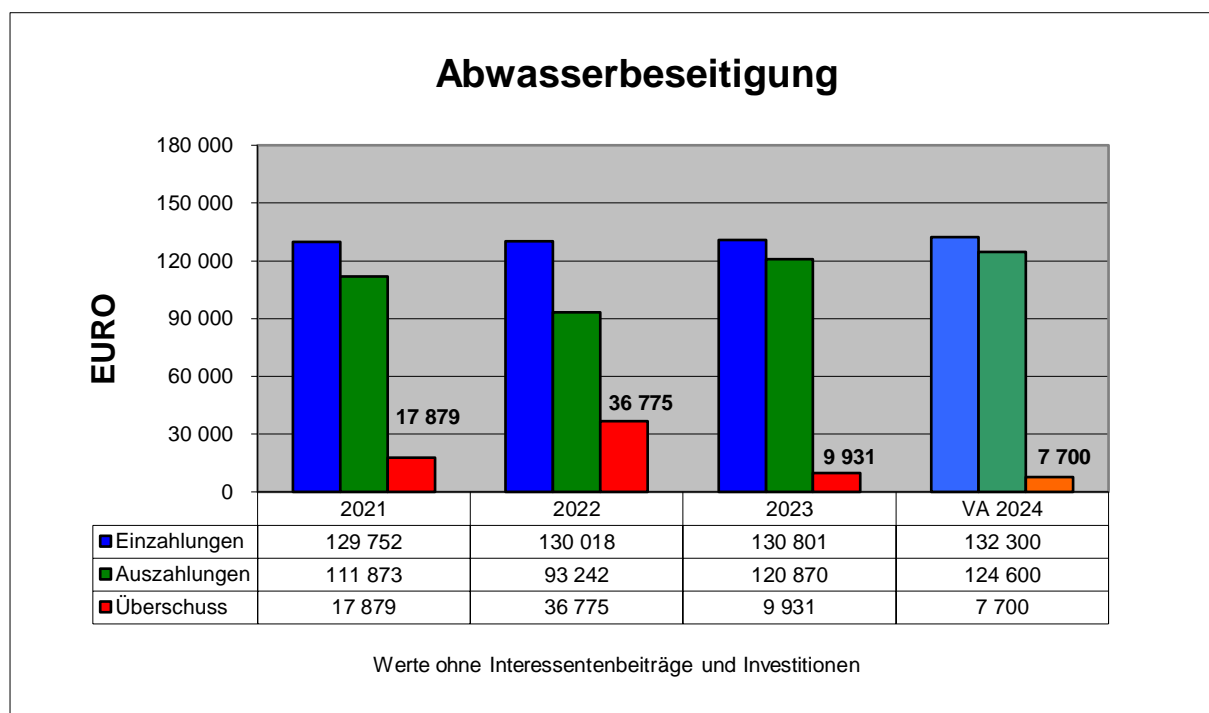
Im Jahr 2023 lag die Mindest-Wasseranschlussgebühr bei 2.580 Euro netto und damit geringfügig über der vom Land Oberösterreich vorgegebenen Mindestgebühr.

Herstellung der Hausanschlussleitungen (Wasser und Kanal)

Die derzeit gültige Wasserleitungsordnung für die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage wurde im Jahr 2021 vom Gemeinderat beschlossen. Diese lässt für Eigentümer jener Objekte, die dem Anschlusszwang unterliegen, keine abweichenden privatrechtlichen Vereinbarungen zu. Die rechtliche Grundlage bildet § 5 Abs. 3 Oö. WVG 2015.

Die gültige Kanalordnung für die gemeindeeigene Abwasserbeseitigungsanlage wurde im Jahr 2002 vom Gemeinderat beschlossen. Diese lässt für Eigentümer jener Objekte, die dem Anschlusszwang unterliegen, ebenfalls keine abweichenden privatrechtlichen Vereinbarungen zu. Die rechtliche Grundlage bildet § 12 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001.

Abwasserbeseitigung



Die öffentliche Abwasserentsorgung erfolgt über 3 Kanalnetze. Die Abwässer werden in den Kläranlagen Reichenau i.M., Hirschbach i.M. und jener des Reinhaltverbandes „Mittleres Rodltal“ entsorgt. Das Kanalnetz erstreckt sich in der Gemeinde über eine Länge von rund 19 km, wobei der nach Einwohnern gerechnete Anschlussgrad laut Gebührenkalkulation 2023 bei rund 63 % liegt.

Die laufende Gebarung der Abwasserbeseitigung zeigte im Finanzierungshaushalt divergierende Überschüsse zwischen rund 9.900 Euro und rund 36.800 Euro. Die verminderten Überschüsse der Jahre 2023 und 2024 (Voranschlag) ergaben sich durch höhere Zinsen aufgrund der Zinswende (Mitte 2022) sowie durch ein neues Darlehen „BA 06 – Puchberg/ Mitterau“ mit einem Annuitätendienst von rund 7.000 Euro pro Jahr. Die Gemeinde führte im Jahr 2022 eine Sondertilgung von rund 17.800 Euro durch, die aus Überhängen von Bundeszuschüssen stammte.

Der Ergebnishaushalt zeigte ebenfalls ein positives Nettoergebnis in Höhe von durchschnittlich rund 12.000 Euro pro Jahr. Aus der Kostenrechnung (Gebührenkalkulation) ergab sich für das Jahr 2022 ein Kostendeckungsgrad von rund 122 %. Die Planwerte bis 2028 zeigen ebenfalls einen Kostendeckungsgrad zwischen 97 % und 110 %.

Die Gemeinde verrechnete eine Verwaltungskostentangente für ihre geleisteten Verwaltungstätigkeiten von rund 3.900 Euro pro Jahr. Die Personalkosten in der Gebührenkalkulation beinhalten aliquote Ausgaben für Bezüge der Organe.

Die Kanalbenutzungsgebühr setzt sich aus einer Mindestgebühr¹⁴ und einer Bezugsgebühr zusammen. Der Gemeinderat hat ab dem Jahr 2024 die verbrauchsabhängige Gebühr von 4,80 Euro netto auf 4,90 Euro netto je m³ geringfügig erhöht. Die errechnete Benutzungsgebühr in der Gebührenkalkulation (Mischpreis) betrug im Jahr 2022 4,80 Euro netto je m³. Deren Höhe entsprach den Vorgaben des Landes Oberösterreich. Im Jahr 2023 beträgt die Mindest-Kanalanschlussgebühr 3.950 Euro netto und liegt geringfügig über der vom Land Oberösterreich vorgegebenen Mindestgebühr.

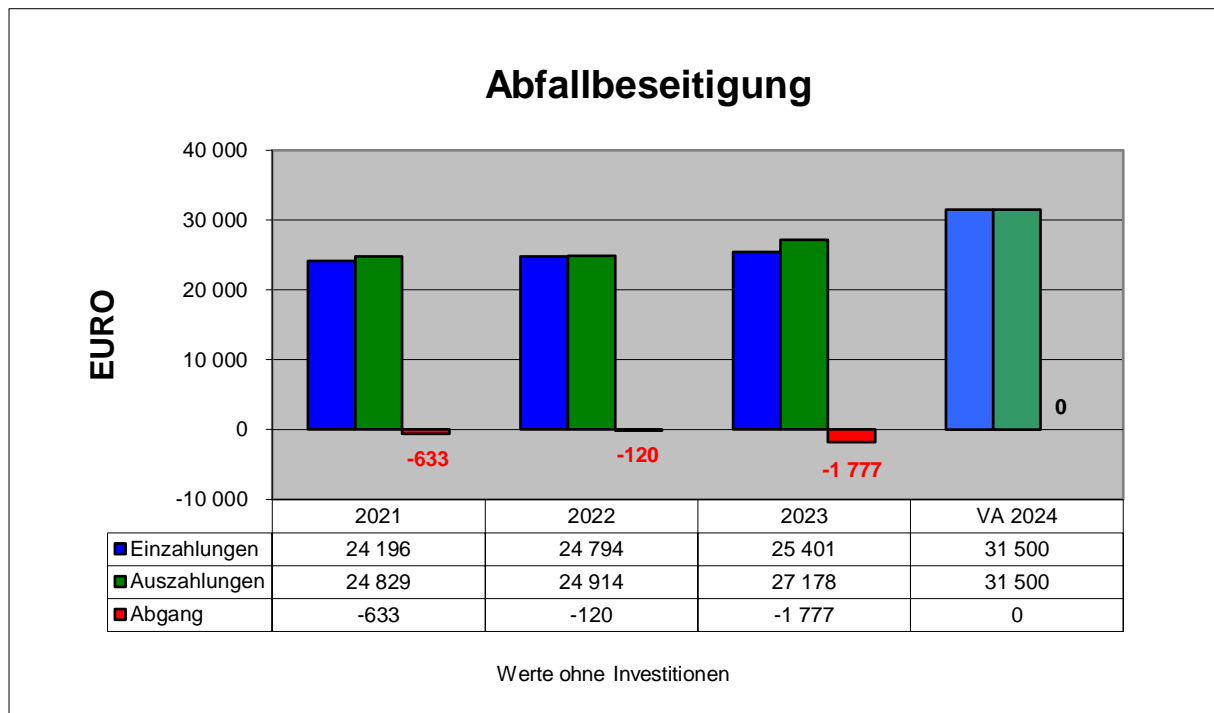
¹⁴ 196 Euro je Anschluss, ab dem 41 m³ ist eine verbrauchsabhängige Gebühr zu leisten.

Ergänzende Anschlussgebühren (Wasser und Kanal)

Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Gebäude sind ergänzende Anschlussgebühren zu entrichten. Eine Vorschreibung von ergänzenden Anschlussgebühren gestaltet sich bei nachträglichen gebührenrelevanten Änderungen (zB Ausbauten im Dach- oder Kellergeschoss – Meldepflicht) generell schwierig.

Zur Vermeidung einer allfälligen Festsetzungsverjährung der ergänzenden Anschlussgebühren sowie zur Erzielung von Einnahmen, empfehlen wir, entsprechende Schritte zu setzen. Beispielsweise sollte bei der nächsten Änderung der Wasser- bzw. Kanalgebührenordnung die Bestimmung dahingehend abgeändert werden, dass der Abgabenanspruch auf die ergänzende Anschlussgebühr mit der Meldung der gebührenrelevanten Änderung bzw. erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde entsteht.

Abfallbeseitigung



Der Bereich Abfallbeseitigung zeigte im Prüfungszeitraum stets Abgänge. Zur Bedeckung der Abgänge mussten allgemeine Haushaltsmittel herangezogen werden, da keine Abfallrücklage bestand. Grundsätzlich ist eine ausgabendeckende Führung dieser Einrichtung zu gewährleisten. Der Voranschlag 2024 zeigt ein ausgeglichenes Ergebnis.

Im Dezember 2021 beschloss der Gemeinderat eine neue Abfallgebührenordnung auf Basis des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (AWG 2009). Um den Aufwendungen (Abfallwirtschaftsbeitrag) entgegenzuwirken, erhöhte die Gemeinde jährlich im Rahmen der Beschlussfassung der Hebesätze die Gebühren. Im Hinblick auf den gestiegenen Abfallwirtschaftsbeitrag beschloss die Gemeinde mit Ende 2023 als Gegenmaßnahme eine entsprechende Gebührenerhöhung.

Im Hinblick auf die jährlich steigenden Aufwendungen ist künftig eine Ausgabendeckung, gegebenenfalls durch eine entsprechende Gebührenerhöhung zu gewährleisten.

Der Gemeinderat beschloss im Juli 2012 die Abfallordnung. Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben betreffend die Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden Biotonnenabfälle eines vertraglich gebundenen Dritten. Die Biotonnen- und Grünabfälle sind zu den jeweiligen Öffnungszeiten zur Kompostieranlage oder zum Altstoffsammelzentrum Hellmonsödt zu bringen.

Die Organisation und Durchführung der Abfallbeseitigung erfolgt durch den Bezirksabfallverband (BAV). Der BAV erbringt sämtliche Leistungen für eine geordnete Abfallentsorgung, wobei die Gebührenerhebung durch die Gemeinde erfolgt.

Die Vergütungen für Leistungen des Bauhofpersonals bezifferten sich auf durchschnittlich rund 2.400 Euro pro Jahr und betrafen im Wesentlichen Tätigkeiten im Zuge der Entleerung der öffentlichen Abfalleimer sowie für die Reinigung und Schneefreihaltung der Containerstandplätze, wofür die Gemeinde Kostenersatz erhielt (rund 300 Euro pro Jahr). Im Wege der internen Leistungsverrechnung verrechnete die Gemeinde im Jahr 2023 eine Verwaltungskostentante in Höhe von rund 1.300 Euro sowie aliquote Ausgaben für Bezüge der Organe. Das nächstgelegene Altstoffsammelzentrum befindet sich in der Marktgemeinde Hellmonsödt.

Weitere wesentliche Feststellungen

Kindergarten – Gastbeitrag

Die Gemeinde Ottenschlag i.M. führt keinen eigenen Kindergarten. Im Prüfungszeitraum musste die Gemeinde einen durchschnittlichen Gastbeitrag von insgesamt rund 62.200 Euro pro Jahr zahlen. Darin enthalten sind vereinzelt Gastbeiträge an Nachbargemeinden bzw. an die Stadt Linz sowie ein geringfügiger Kostenanteil für die Ferienbetreuung.

Folgende Gastbeiträge waren zu leisten:

	2021	2022	2023
Gastbeiträge gesamt	36.582 Euro	49.856 Euro	65.784 Euro
davon an Reichenau i.M.	24.431 Euro	32.755 Euro	45.094 Euro
Kindergartenkinder		19	
Abgang je Kind	1.334 Euro	1.724 Euro	2.453 Euro

Die Kinder aus dem Gemeindegebiet besuchen großteils den Kindergarten in der Nachbargemeinde Reichenau i.M. Für die Jahre 2021 und 2022 war ein durchschnittlicher Gastbeitrag für den anteilmäßigen Betriebsabgang von rund 28.600 Euro pro Jahr zu zahlen. Die Zuschussleistungen der Gemeinde lagen im guten Mittelfeld vergleichbarer Einrichtungen.

Die Ursache für den höheren Abgang je Kind im Jahr 2023 steht vorrangig im Zusammenhang mit der Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Novelle 2023, die mit 1. September 2023 in Kraft trat. Vor allem durch die verpflichtende Öffnung in mindestens 47 Wochen pro Kalenderjahr waren Stundenanpassungen im Kindergarten der Marktgemeinde Reichenau i.M. notwendig. Auch die Bezugserhöhungen aufgrund der gestiegenen Inflation sowie die Installation einer alterserweiterten Gruppe ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 verursachen Mehrkosten.

Diese Form einer Kindergartenkooperation ist zu begrüßen, da der für die Gemeinde Ottenschlag i.M. entstandene Aufwand zur Abgangsdeckung an die Standortgemeinde einen vergleichsweise geringen Aufwand darstellt.

Kindergartentransport

Ausgaben entstanden der Gemeinde auch durch den Transport der Kindergartenkinder (Beförderungskosten, Kosten für Begleitperson). Mit der Kinderbeförderung ist ein Transportunternehmen betraut, wofür ein Vertrag vorliegt. Die Gemeinde zahlt dem Unternehmer eine Vergütung nach den jeweils gültigen Richtlinien des Landes OÖ.

Unter Berücksichtigung des Landeszuschusses ergab sich im Haushaltsjahr 2023 ein von der Gemeinde zu bedeckender Abgang von rund 20.800 Euro. Somit betrug der Zuschussbedarf der Gemeinde rund 1.700 Euro je Kind. Das Land Oberösterreich gewährt den Gemeinden Zuschüsse zu den Kosten des Transports. Die Förderung seitens des Landes OÖ lag im Jahr 2023 bei rund 51 %.

Die Begleitperson wird vom Transportunternehmen zur Verfügung gestellt. Die Personalausgaben lagen im Jahr 2023 bei rund 10.000 Euro. Die Gemeinde vereinnahmte im Jahr 2023 für die Busbegleitung von den Eltern der zu befördernden Kinder einen monatlichen Kostenbeitrag von 25 Euro je Kind. Unter Einrechnung der gesamten Kosten lag die Ausgabendeckung bei rund 47 Euro je Kind und Monat.

Aufgrund der bedeutenden Belastung des Gemeindehaushalts wäre aus wirtschaftlicher Sicht eine schrittweise Erhöhung des Kostenbeitrags ratsam.

Gastschulbeiträge

Volksschule

Die Gemeinde Ottenschlag i.M. verfügt über keine eigene Volksschule, somit mussten im Prüfungszeitraum Gastschulbeiträge von jährlich durchschnittlich rund 34.000 Euro geleistet werden. Der Großteil der Schulkinder besucht die Volksschulen in Reichenau i.M. und in Alberndorf in der Riedmark. Die Marktgemeinde Reichenau i.M. legt auch die Mietzinse, welche an die „Gemeinde-KG“ zu leisten sind, in der Gastschulbeitragsrechnung um.

Unter Hinweis auf die Information des Landes¹⁵, wonach im Falle der Ausgliederung bzw. Übertragung der Schulliegenschaft an ein wirtschaftliches Unternehmen die Miete nicht dem laufenden Schulerhaltungsaufwand zugerechnet werden darf, ist bei künftigen Gastschulbeitragsvorschreibungen die Mietzinseinrechnung zu beeinspruchen.

Mittelschule

Nachdem die Gemeinde Ottenschlag i.M. auch über keine eigene Mittelschule verfügt, mussten im Jahr 2021 rund 17.000 Euro und in den Folgejahren 2022 und 2023 durchschnittlich rund 30.000 Euro pro Jahr an die umliegenden Gemeinden geleistet werden. Die Mehrkosten stehen im Zusammenhang mit der Generalsanierung des Pflichtschulzentrums der Stadtgemeinde Gallneukirchen. Die Sanierungskosten werden bis zum Jahr 2029 im Rahmen der Schulkostenrechnung nach der Anzahl der Schüler auf die Gemeinden umgelegt. Eine diesbezügliche Vereinbarung zur Übernahme von Gastschulbeiträgen liegt vor. Daraus ergeben sich für die Gemeinde finanzielle Belastungen.

Der Großteil der Schulkinder besucht die Mittelschulen in Hellmonsödt (17 Schüler) und in Gallneukirchen (8 Schüler). Die Kopfquoten lagen im Jahr 2023 bei rund 2.005 Euro bzw. rund 930 Euro.

Teichhütte

Zur Gewährung von Härteausgleichsmittel sind für die Vermietung von Gemeindevorrichtungen Mieten bzw. Betriebskostensätze einzuheben. Nach den Landesempfehlungen, aber auch in Anlehnung an § 12 Abs. 4 Oö. GHG haben grundsätzlich Gemeinden für die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte angemessene Benützungsentgelte einzuheben.

In der Gemeinde Ottenschlag i.M. befindet sich ein Landschaftsteich, wo angrenzend eine Teichhütte steht. Diese wird vor allem von lokalen Vereinen genutzt. Für die Nutzung der Teichhütte besteht seit 1. April 2023 eine Tarifordnung. Neben den Betriebskosten müssen nur Ortsfremde eine Miete von 200 Euro pro Tag entrichten. Festgehalten wird, dass ein ermäßigter Tarif für ortsansässige Vereine oder Organisationen nicht zulässig ist, da dies dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht.

Die Tarifordnung ist unter Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes neu zu erlassen. Diesbezüglich verweisen wir auf die Vorgaben des Schreibens des Landes OÖ (IKD(Gem)-570228/8-2017) über angemessene Benützungsentgelte für die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten.

Ansatz „262 – Sportplatz“

Die Marktgemeinde Reichenau i.M. errichtete im Jahr 2015 eine neue Sportanlage mit Klubgebäude und Tribüne, der für einen gemeindeübergreifenden Sportverein „Reichenau-Ottenschlag-Haibach“ zur Verfügung steht. Die Gemeinden der VWG förderten neben dem Haus der Musik auch einen Sportverein mit jeweils jährlich 4 Euro je Einwohner. Diese Beträge werden von den Gemeinden Haibach i.M. und Ottenschlag i.M. an die Standortgemeinde Reichenau i.M. überwiesen und abzüglich der tatsächlichen Betriebskosten (inkl. Reinigung) des Vorjahres an die jeweiligen Vereine ausbezahlt.

¹⁵ Gem-310002/248-2005-Wa/Mt/PI vom 18. Juli 2005

Für die Gemeinde Ottenschlag i.M. ergaben sich im Prüfungszeitraum Ausgaben von jährlich durchschnittlich rund 6.000 Euro, wobei davon rund 1 Drittel die anteilige Förderung an den Sportverein betraf. Die Ausgaben umfassen auch geringfügige Subventionen an diverse Sektionen, für die entsprechende Vorstandsbeschlüsse vorliegen.

Feuerwehrwesen

Im Gemeindegebiet bestehen 2 Freiwillige Feuerwehren, die FF Ottenschlag und die FF Wintersdorf. Die Aufwendungen je Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr lagen in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 bei durchschnittlich rund 21,90 Euro pro Jahr und damit wesentlich über dem oberösterreichweit gültigen Zielwert entsprechend den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“.

Ab dem Jahr 2023 wird auf Basis der GEP vom Oö. Landes-Feuerwehrkommando ein plausibler Finanzbedarf für jede Freiwillige Feuerwehr ermittelt (insgesamt 26.700 Euro), welcher im Voranschlag präliminiert werden darf. Die Aufwendungen im Jahr 2023 in Höhe von insgesamt rund 31.400 Euro entsprachen ebenfalls nicht den Vorgaben. Vor allem der Ankauf von Schutzbekleidung und vermehrte Instandhaltungen begründen sich darin.

Gemeindevertretung und Feuerwehrkommando sollten gemeinsam Möglichkeiten finden, um den laufenden Betrieb an den Landesrichtwert anzupassen.

Der Gemeinderat hat eine Feuerwehr-Gebührenordnung und seit dem Jahr 2023 auch eine Feuerwehr-Tarifordnung beschlossen. Ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss vom 22. März 2023 liegt dazu auf. Einzahlungen durch Einsatzverrechnungen waren in den Rechenwerken ersichtlich.

Im Hinblick auf den Härteausgleich hat die Gemeinde die darin geregelten Gebühren und Tarife einzuheben und sämtliche Einzahlungen aus der Gebührenordnung und der Tarifordnung in ihren Rechenwerken darzustellen.

Energieverbrauch – Strom

Die Auszahlungen der Gemeinde Ottenschlag i.M. für Strom lagen im Prüfungszeitraum 2021 bis 2023 bei durchschnittlich rund 9.500 Euro pro Jahr. Der Voranschlag 2024 geht von präliminierten Auszahlungen von 11.900 Euro aus, die aufgrund des höheren Arbeitspreises (Vertragsbeginn Juni 2023) höher veranschlagt werden mussten. Der bestehende Vertrag läuft bis Ende Mai 2024. Die Gemeinde bezieht den Strom bei einem Energielieferanten. Der Arbeitspreis beträgt 19,10 Cent netto pro kWh (zuvor 6,30 Cent netto). Der laut Stromliefervertrag prognostizierte Jahresverbrauch liegt bei rund 69.400 kWh.

Die Gemeinde führt derzeit keine Energiebuchhaltung. Ein diesbezügliches Tool vom bestehenden Energielieferanten wurde im Jahr 2023 abbestellt. In einer sogenannten Energiebuchhaltung sollten Daten über den Stromverbrauch erhoben werden. Aus den Resultaten sind mögliche Einsparpotenziale abzulesen und Maßnahmen für eine Senkung des Energiebedarfs zu entwickeln. Gemäß § 11 Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 sollte in öffentlichen Gebäuden eine Energiebuchhaltung geführt werden.¹⁶

Die Nutzung dieses Monitorings sollte wieder durchgeführt werden, da dadurch mögliche Einsparpotenziale erkannt werden können.

Energieverbrauch – Wärme

Im Bauhof befindet sich eine Elektroheizung. Die Feuerwehrzeughäuser in Ottenschlag und Wintersdorf werden mit Pellets beheizt. Aufwendungen im Hinblick auf den Einkauf von Pellets waren nur im Jahr 2023 zu ersehen (rund 1.700 Euro), da bis zum Jahr 2022 ein Globalbudget bestand.

¹⁶ <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/35099.htm>

Versicherungen

Der Prämienaufwand für Versicherungen betrug in den Jahren 2021 und 2022 durchschnittlich rund 6.400 Euro pro Jahr und erhöhte sich im Folgejahr auf rund 7.900 Euro. Da seit dem Jahr 2023 bei den Freiwilligen Feuerwehren kein Globalbudget mehr besteht, sind nunmehr die Prämien direkt bei den Aufwänden sichtbar. Die höchsten Prämienzahlungen verursachen der Bauhof und das Zentralamt (anteilig). Die Aufwendungen lagen im Jahr 2023 bei rund 10 Euro je Einwohner und vergleichsweise auf durchschnittlichem Niveau.

Grundsätzlich ist die Gemeinde umfassend versichert. Die Versicherungsverträge bestehen fast ausschließlich bei einer Versicherung. Eine umfassende Versicherungsanalyse wurde bereits bei der letzten Gebarungsprüfung im Jahr 2016 empfohlen, jedoch aus diversen Gründen der Gemeinde nicht durchgeführt. Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollten Versicherungsverträge alle 5 bis 10 Jahre einer fundierten Analyse unterzogen werden.

Es wird empfohlen, eine unabhängige Versicherungsanalyse in Auftrag zu geben.

Im Umfang der Versicherungen findet sich auch eine Waldbrandversicherung, wobei die Gemeinde selbst keinen Wald besitzt. Der Versicherungsumfang umfasst sämtliche Wälder in der Gemeinde und bindet jährlich rund 200 Euro.

Da forstwirtschaftlich genutzte Waldflächen im Regelfall im Rahmen der jeweiligen landwirtschaftlichen Feuerversicherung Deckung finden, wird dieser Versicherungszweig als nicht (mehr) erforderlich erachtet. Die Gemeinde sollte die Notwendigkeit einer Waldbrandversicherung mit den betroffenen Waldbesitzern abklären und den Vertrag gegebenenfalls stornieren.

Ansatz „991 – Rückersätze“

Unter dem Ansatz „991 – Rückersätze, nicht absetzbare Einnahmen und Ausgaben“ vereinnahmte die Gemeinde Ottenschlag i.M. im Prüfungszeitraum insgesamt rund 8.200 Euro. Dieser Unterabschnitt „Ansatz – 991“ entstammt dem System der VRV 1997 und findet mit Umstellung auf die VRV 2015 keine Verwendung mehr.

Die Rückvergütungen sollten künftig funktional zugeordnet werden.

Interessenten-, Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

Interessentenbeiträge

Im Prüfungszeitraum 2021 bis 2023 vereinnahmte die Gemeinde Interessentenbeiträge von insgesamt rund 57.600 Euro, die zu rund der Hälfte den Rücklagen zugeführt wurden. Sämtliche Interessentenbeiträge wurden zweckentsprechend verwendet.

Eine stichprobenartige Überprüfung (rund 20 Grundstücke) der gebührenrechtlich relevanten Sachverhalte hat Folgendes ergeben:

Aufschließungsbeiträge

Aufschließungsbeiträge sind von der Gemeinde für unbebaute und als Bauland gewidmete Grundstücke bzw. Grundstücksteile je nach infrastruktureller Aufschließung (Wasser, Kanal und Verkehrsfläche) vorzuschreiben. An Aufschließungsbeiträgen (§ 25 Oö. ROG 1994) vereinnahmte die Gemeinde im Prüfungszeitraum insgesamt rund 1.300 Euro, die zweckentsprechend zur Gänze den Rücklagen zugeführt wurden.

Parzelle 473/1

Die Parzelle 473/1 liegt im Bauland und im 50-Meter-Bereich zum nächstgelegenen Wasserleitungs- bzw. Kanalstrang der Gemeinde. Das Grundstück ist auch durch eine öffentliche Verkehrsfläche aufgeschlossen. Laut Oö. Raumordnungsgesetz 1994 wären bei Ausschöpfung der Verjährungsfrist spätestens ab dem Jahr 2004 Aufschließungsbeiträge (Wasser, Kanal und Verkehr) sowie danach Erhaltungsbeiträge vorzuschreiben gewesen. Die Vorschreibung ist aufgrund der Verjährung nicht mehr möglich.

Erhaltungsbeiträge

Im Prüfungszeitraum konnten aus Erhaltungsbeiträgen (§ 28 Oö. ROG 1994) für die Bereiche Wasser und Kanal Einzahlungen von insgesamt rund 9.500 Euro erzielt werden. Die Erhaltungsbeiträge wurden ordnungsgemäß in der operativen Gebarung belassen.

Die Gemeinden sind gemäß Oö. ROG 1994 ermächtigt, den Erhaltungsbeitrag für die Anschließung durch eine Wasserver- bzw. Abwasserentsorgungsanlage jeweils bis zum Doppelten pro Quadratmeter anzuheben, sofern dies zur Deckung der tatsächlich anfallenden Erhaltungskosten bzw. aus Gründen der Baulandmobilisierung erforderlich ist.

Der Gemeinderat (Beschluss vom Dezember 2021) erhöhte die Erhaltungsbeiträge für die Bereiche Wasser und Kanal auf 22 Cent bzw. 48 Cent je Quadratmeter. Diese wurde von der Aufsichtsbehörde geprüft und aufgrund der fehlenden Begründung des Verordnungsgebers nicht zur Kenntnis genommen. Eine neuerliche Beschlussfassung folgte mit März 2022.

Im Rahmen der Beschlussfassung erhöhte die Gemeinde wiederum im Dezember 2023 die Erhaltungsbeiträge für die Bereiche Wasser und Kanal auf 30 Cent bzw. 66 Cent je Quadratmeter. Durch die Valorisierung im Zusammenhang mit der Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2020 können ab dem Jahr 2024 Mehreinnahmen erwartet werden.

Parzelle 391/4

Die Gemeinde schrieb dem Eigentümer der Parzelle 391/4 die Erhaltungsbeiträge Wasser und Kanal bis zum Jahr 2022 vor. Jedoch unterblieb ab dem Jahr 2023 die Vorschreibung. Eine rückwirkende Vorschreibung ist möglich.

Parzelle 1759/3

Die Gemeinde schrieb dem Eigentümer der Parzelle 1759/3 den Anschließungsbeitrag Kanal für die Jahre 2014 bis 2018 vor. Jedoch unterblieb ab dem Jahr 2019 die Vorschreibung des Erhaltungsbeitrags Kanal. Eine rückwirkende Vorschreibung ist ebenfalls möglich. Die Vorschreibung des Erhaltungsbeitrags Wasser ist aufgrund der Verjährung nicht mehr möglich, da anfänglich die Vorschreibung des Anschließungsbeitrags Wasser unterblieb.

Parzelle 1772

Die Gemeinde schrieb dem Eigentümer der Parzelle 1772 den Anschließungsbeitrag Kanal für die Jahre 2014 bis 2018 vor. Jedoch unterblieb ab dem Jahr 2019 die Vorschreibung des Erhaltungsbeitrags Kanal. Eine rückwirkende Vorschreibung ist möglich. Die Parzelle ist bereits seit dem Jahr 1978 an die Wasserversorgung angeschlossen, eine rückwirkende Vorschreibung der Bereitstellungsgebühr ist möglich.

Da die Grundstücke nach wie vor im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland ausgewiesen sind, sollten umgehend die festgelegten Gemeindeabgaben vorgeschrieben werden. Gemäß den §§ 207 ff BAO beträgt die Festsetzungsverjährung 5 Jahre und beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

Aufgrund der bestehenden VWG und der festgestellten Versäumnisse in der Bauverwaltung bei der Gebarungsprüfung einer beteiligten Verwaltungsgemeinde im Jahr 2024 sollte auch bei der Gemeinde Ottenschlag i.M. eine Kontrolle aller unbebauten gewidmeten Grundstücke im Hinblick auf die Gebührenvorschreibung durchgeführt werden.

Ferner war auch bei mehreren Parzellen kein Anschließungsbeitrag Verkehr zu ersehen. Eine Vorschreibung ist nur mehr im Rahmen der Bebauung (Verkehrsflächenbeitrag) möglich.

Verkehrsflächenbeitrag

Gemäß §§ 19 ff Oö. BauO 1994 wird mit der Erteilung der Baubewilligung oder bei Errichtung einer Verkehrsfläche der Verkehrsflächenbeitrag fällig. Voraussetzung für die Vorschreibung ist der Anschluss an eine öffentliche Verkehrsfläche der Gemeinde oder des Landes und dass für die Liegenschaft bisher noch kein Verkehrsflächenbeitrag gemäß Oö. BauO bezahlt wurde.

Ist die dazugehörige öffentliche Verkehrsfläche noch nicht staubfrei (ohne bituminöser Tragschicht), so kann die Gemeinde dem Eigentümer des Bauplatzes anlässlich der Baubewilligung einen Teil (bis zu 50 %) des Verkehrsflächenbeitrags vorschreiben. Der ausständige Rest ist anlässlich der Fertigstellung der Straße fällig. Eine anteilige Vorschreibung seitens der Gemeinde war nicht zu ersehen.

Die Gemeinde sollte aus wirtschaftlicher Sicht dem Eigentümer mit Bescheid den aliquoten Beitrag zu den Kosten der Herstellung dieser öffentlichen Verkehrsfläche vorschreiben.

Bereitstellungsgebühr

Laut den gültigen Gebührenordnungen (Wasser und Kanal) können auch unbebaute Grundstücke an das öffentliche Wasser- bzw. Kanalnetz angeschlossen werden. Die Gemeinde hat erstmals im Jahr 2006 eine Bereitstellungsgebühr eingeführt.

Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage bzw. des Kanalnetzes wird ab dem Jahr 2024 (Beschluss vom 12. Dezember 2023) für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasser- bzw. Kanalbereitstellungsgebühr in Höhe von 30 Cent bzw. 66 Cent je m² eingehoben.

Raumordnung – Planungskosten

Die der Gemeinde bei Planänderungen nachweislich entstehenden Kosten für die Ausarbeitung der Pläne können gemäß § 35 Oö. ROG 1994 zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümer:innen gemacht werden.

Im Rahmen der Bauverwaltung (Ansatz 031000) fielen im Prüfungszeitraum 2021 bis 2023 Aufwendungen von insgesamt rund 23.800 Euro an, wovon der Großteil die Jahre 2022 und 2023 betraf und im Zusammenhang mit der Gesamtüberarbeitung des Flächenwidmungsplans stand. Betreffend Planungsleistungen waren einnahmenseitig vereinzelt Kostenersätze zu verzeichnen, wofür entsprechende Konten (einnahmen- und ausgabenseitig) bestehen.

Der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung ist nicht nur im Zuge von Einzeländerungen möglich, sondern generell bei sämtlichen Planänderungen und auch bei Gesamtänderungsverfahren.

Infrastrukturkostenbeitrag

In der Gemeinde werden für die Flächenwidmung Infrastrukturkosten vorgeschrieben. Die Infrastrukturkostenvereinbarung aus dem Jahr 2017 sah einen Kostenbeitrag von 9 Euro/m² vor. Seitdem liegt keine neuere Vereinbarung vor. Zusätzlich werden nach Baufertigstellung auch die Anschlussgebühren gemäß Oö. Interessentenbeitragsgesetz 1958 vorgeschrieben.¹⁷

Es wird empfohlen, künftig die gesamten Anschließungskosten in den Infrastrukturkostenvereinbarungen zu berücksichtigen. Jedoch dürfen die anfallenden Kosten, auch unter Berücksichtigung der nach anderen landesgesetzlichen Vorschriften einzuhebenden Beiträge, nicht überschritten werden.

¹⁷ Unabhängig von der Leistung eines Infrastrukturkostenbeitrags, sind die Anschlussgebühren für Wasser und Kanal nach § 1 Abs. 1 Interessentenbeitragsgesetz 1958 (Netzzutrittsentgelt) vorzuschreiben.

Freizeitwohnungspauschale

Seit dem Jahr 2019 müssen die Eigentümer einer Wohnung in Oberösterreich eine jährliche Abgabe (Freizeitwohnungspauschale) entrichten, wenn sie eine Wohnung besitzen, die leer steht bzw. während eines Kalenderjahres länger als 26 Wochen von keiner Person als Hauptwohnsitz benützt wird. Basis dazu sind die Bestimmungen im Oö. Tourismusgesetz 2018 (Oö. TG 2018), welche die oberösterreichischen Gemeinden zur Einhebung verpflichten. 95 % der jeweiligen Grundbeträge gehen an den Tourismusverband, die restlichen 5 % sowie der vom Gemeinderat beschlossene Zuschlag verbleiben bei der Gemeinde.

Die Höhe der jährlichen Abgabe betrug für Wohnungen bis 50 m² Nutzfläche 72 Euro¹⁸ bzw. über 50 m² 108 Euro¹⁹. Darüber hinaus hat der Gemeinderat im Jahr 2019 einen Zuschlag zu dieser Freizeitwohnungspauschale in Höhe von 108 Euro (bis 50 m²) bzw. 216 Euro (über 50 m²) beschlossen. Die Gemeinde hat dadurch im Prüfungszeitraum Einzahlungen von durchschnittlich rund 2.800 Euro pro Jahr erzielt. Der Gemeindeanteil (5 % Ortstaxe) wurde kontierungsmäßig unter dem Ansatz „900“ und der Gemeindezuschlag unter dem Ansatz „920“ verbucht.

Aufgrund einer Verordnung erhöhte sich die Ortstaxe ab 1. November 2022 auf 2,20 Euro. Dadurch erhöhte sich auch der Zuschlag auf 118,80 Euro bzw. 237,60 Euro. Ab 1. November 2023 erhöhte sich wiederum die Ortstaxe auf 2,40 Euro.

Zu ersehen war, dass seit dem Jahr 2023 und 2024 für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche nur das 52-fache der jeweiligen Ortstaxe eingehoben wird. Demgemäß hätten im Jahr 2023 118,80 Euro anstatt 114,40 Euro eingehoben und davon 95 % Ortstaxe abgeführt werden müssen (2024: 129,60 Euro anstatt 124,80 Euro).

Die Gemeinde hat die Freizeitwohnungspauschale gemäß § 55 Abs. 1 Oö. TG 2018 einzuheben und davon 95 % der Einnahmen an den Tourismusverband abzuführen.

Baufertigstellungsanzeigen

Die Höhe der Grundsteuer hängt von den vom Finanzamt festgestellten Einheitswerten einer Liegenschaft ab. Vor allem die Neuerrichtung von und Zubauten an Objekten führen zu einer Erhöhung des Einheitswerts und damit zu einer Erhöhung der Grundsteuer. Damit das Verfahren zur Neufestlegung des Einheitswerts gestartet werden kann, ist eine Baufertigstellungsanzeige vom Bauwerber nötig, welche die Gemeinde dem Finanzamt mitzuteilen hat. Dies geschieht seit dem Jahr 2013 mittels Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister²⁰ (AGWR), welches die Gemeinden laufend zu befüllen haben. Unterbleibt eine Mitteilung, kommt es auch zu keiner Neubemessung und hat zur Folge, dass etwa für ein Wohnhaus nur die Grundsteuer für das unbebaute Grundstück zu zahlen ist.

Die Gemeinde Ottenschlag i.M. weist im AGWR insgesamt 13 Einträge an offenen Bauvorhaben aus. Für 2 Einträge liegen ältere Baubewilligungsanzeigen aus dem Jahr 2017 vor, für die nach wie vor ein offener Baustatus vorliegt. Da es sich um eine zentrale gemeindeeigene Steuer handelt, sollte die ordnungsgemäße Einhebung in der vorgesehenen Höhe für die Gemeinde oberste Priorität haben.

Die Gemeinde Ottenschlag i.M. sollte darauf achten, die Baufertigstellungsanzeigen nach der Fertigstellung des Bauvorhabens zeitnah zu erhalten und ehestmöglich im AGWR einzupflegen, da damit Rechtsfolgen, etwa Verjährungsfristen sowie Abgabensprüche verbunden sind.

¹⁸ das 36-fache der jeweiligen Ortstaxe

¹⁹ das 54-fache der jeweiligen Ortstaxe

²⁰ Das Bundesministerium für Finanzen zieht seit 1. Jänner 2013 das AGWR als Datenbasis für die Einheitswertfeststellung heran.

Gemeindevertretung

Verfügun gsmittel und Repräsentationsausgaben

Die möglichen Höchstgrenzen bei den Verfügungsmitteln und Repräsentationsausgaben des Bürgermeisters wurden im Prüfungszeitraum nie überschritten.

Die maßgeblichen Ausgabengrenzen, welche von Bürgermeistern eingehalten werden müssen, legt jedoch der Gemeinderat im Voranschlag fest. Die Wertgrenzen für Repräsentationsausgaben wurden im Jahr 2022 über dem Limit festgelegt. Die jährliche Inanspruchnahme war wie folgt:

	2021	2022	2023
Repräsentationsausgaben (Euro)			
Rechtlicher Rahmen (1,5 ‰)	1.925	1.881	2.105
Budgetansatz	1.900	1.900	2.100
Auszahlungen	1.895	537	978
Inanspruchnahme in %	100	28	47
Verfügungsmittel (Euro)			
Rechtlicher Rahmen (3 ‰)	3.850	3.761	4.211
Budgetansatz	3.800	3.700	4.200
Auszahlungen	3.026	960	1.178
Inanspruchnahme in %	80	26	28

Der vom Gemeinderat vorgegebene Höchstrahmen für beide Bereiche wurde im Prüfungszeitraum durchschnittlich zu rund 49 % in Anspruch genommen. Im Jahr 2023 wurden für beide Zwecke rund 2.200 Euro bzw. 3,53 Euro je Einwohner verausgabt. Der Bürgermeisterin kann ein sparsamer Umgang mit den ihr zur Verfügung stehenden Geldmitteln bestätigt werden.

Zukünftig ist zu beachten, dass die vom Gemeinderat festgelegten Ausgabengrenzen nicht die möglichen Höchstgrenzen gemäß § 2 Abs. 2 Oö. GHO übersteigen.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist in den Jahren 2022 und 2023 zu je 5 Sitzungen zusammengekommen. Die Anzahl der Sitzungen entsprach den Vorgaben der Oö. GemO 1990. Im Jahr 2021 hielt der Prüfungsausschuss keine Sitzung ab. Dies begründet sich jedoch mit dem Entfall der Verpflichtung zur Abhaltung der Sitzungen bedingt durch die COVID-19-Pandemie und den zugehörigen landesgesetzlichen Vorschriften.

Der Prüfungsausschuss ist die wichtigste gemeindeinterne Prüfungsinstanz. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses sind vielfältig. Positiv zu erwähnen ist, dass in den Sitzungen des Prüfungsausschusses neben der klassischen Kassen- und Belegprüfung sowie der Prüfung des Rechnungsabschlusses auch andere Gebahrungsbereiche thematisiert und einer Kontrolle unterzogen wurden.

Beispielsweise wird dennoch angeregt, in seinen Sitzungen die Einrichtungen mit Gebührenhaushalten, die Vermögens- und Schuldenrechnung einschließlich der Darlehensgebarung sowie das Personal zu behandeln und einer regelmäßigen Kontrolle zu unterziehen.

Investitionen

In der investiven Gebarung wurden im Prüfungszeitraum 2021 bis 2023 Auszahlungen von insgesamt rund 753.500 Euro²¹ getätigt. Sie zeigte im Jahr 2021 einen Abgang von rund 167.100 Euro, der sich hauptsächlich durch nicht gedeckte Errichtungskosten des Kanals in der Siedlung Puchberg/Mitterau ergab. Im Jahr 2022 erfolgte zu diesem Projekt eine Darlehensaufnahme (100.000 Euro), sodass die investive Gebarung im Jahr 2022 einen positiven Saldo von rund 137.300 Euro auswies. Das Jahr 2023 zeigte wiederum einen Abgang von rund 6.300 Euro. Unter Einrechnung der Vorjahre ergibt sich im Jahr 2023 ein kumulierter Abgang (Saldo) von rund 36.100 Euro.

Mit Ende des Jahres 2023 war nur bei einem Vorhaben „ABA BA 06 – Puchberg/Mitterau“ ein kumulierter Fehlbetrag ausgewiesen. Dabei handelt es sich um ein laufendes Projekt. Die Finanzierung des Fehlbetrags in Höhe von rund 36.100 Euro kann mit schriftlich zugesicherten, jedoch noch nicht ausbezahlten Landesmitteln bedeckt werden. Seit dem Jahr 2023 zählt die Gemeinde Ottenschlag i.M. zu den Härteausgleichsgemeinden. Folglich ist die Gemeinde auch im Hinblick auf neue investive Einzelvorhaben auf die Zuweisung von Landesmitteln angewiesen.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ lag im Prüfungszeitraum für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 15.000 Euro bei 80 %. Im Rahmen dieser Investitionstätigkeit wurden verschiedene Maßnahmen abgewickelt, die fast zur Gänze abgeschlossen sind. Die höchsten Geldmittel banden dabei die unten angeführten Projekte:

- Straßenbau Mitterau/Puchberg
- Sanierung Güterweg Lichtenstein (2022)
- Sanierung Güterweg Kohlberg (2023)
- Bauhof – Ankauf Schneepflug (2021)
- Bauhof – Ankauf Pritschenwagen (2022)
- ABA BA 06 – Puchberg/Mitterau
- WVA BA 06 – Erweiterung Helmetzedt
- WVA BA 07 – Puchberg/Mitterau

Die Gemeinde Ottenschlag i.M. investierte im Prüfungszeitraum vor allem in den Straßenbau und in die Siedlungswasserwirtschaft. Nur im Jahr 2022 konnte aufgrund der wirtschaftlich guten finanziellen Gegebenheiten ein reiner Zuführungsbetrag von rund 9.900 Euro von der operativen Gebarung an das Siedlungswasserbauvorhaben „Zonenüberprüfung BA 03“ zur Verfügung gestellt werden.

Investitionsvorschau

Unter dem Nachweis der Investitionstätigkeit sind in den Jahren 2024 bis 2028 Auszahlungen von insgesamt rund 384.700 Euro vorgesehen. Die veranschlagten Gesamtausgaben betreffen im Wesentlichen folgende Vorhaben:

- Bauhof – Ankauf Schneepflug und Streugerät, Priorität 1 (rund 72.600 Euro)
- Errichtung eines Generationenplatzes, Priorität 2 (rund 100.000 Euro)
- Straßenbauprogramm, Priorität 3 (rund 135.000 Euro)
- WVA BA 08 – Quellsanierungen (rund 82.300 Euro)

Eine Prioritätenreihung der investiven Einzelvorhaben hat der Gemeinderat beschlossen. Der Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3) im MEFP zeigt für die Jahre 2024 bis 2028 positive Salden zwischen rund 16.500 Euro und rund 69.100 Euro. Ist dieser positiv, können die geplanten Investitionen voraussichtlich mit den operativen Überschüssen gedeckt werden.

²¹ ohne sonstige Investitionen (Code 2)

Feststellungen zu einzelnen Vorhaben

Güterwege

Die investive Gebarung zeigte in den Jahren 2022 und 2023 Ausgaben in Höhe von rund 42.500 Euro bzw. 69.000 Euro, die im Zuge der Instandsetzungsprogramme (inkl. KAT-Schäden) des WEV als Gemeindeanteil zu leisten waren. Dies betraf vor allem die Güterwege „Lichtenstein“ und „Helmetzedt“. Durch die Vereinnahmung von Landesmitteln und Sonder-BZ waren in Summe rund 11.100 Euro zu übernehmen, die die Gemeinde mit einer Rücklagenentnahme finanzierte.

Die Gemeinde ist Mitglied beim Wegeerhaltungsverband „Oberes Mühlviertel“ (WEV). Wird der Kostenbeitrag an den WEV in Abzug gebracht, ergaben sich in der operativen Gebarung in den Jahren 2021 und 2022 Ausgaben von rund 9.300 Euro pro Jahr. Die Bauhofmitarbeiter erledigen neben dem Böschungsmähen auch geringfügige Instandhaltungen.

Hingegen lagen die Ausgaben im Jahr 2023 bei rund 17.700 Euro, da die Bauhofmitarbeiter auch bei Baustellen der Güterwege „Helmetzedt“ und „Kohlberg“ mitarbeiteten. Da diese Tätigkeiten im Zusammenhang mit einem investiven Einzelvorhaben standen, belasteten sie die operative Gebarung und fehlten im Nachweis der Investitionstätigkeit. Wie bereits beim Thema Gemeindestraßen erwähnt, sind die aktivierten Eigenleistungen in den Erläuterungen zum Vorhaben und im Lagebericht anzuführen (siehe dazu Handbuch RA 2023).

Der Einsatz von Bauhofmitarbeitern auf Baustellen des Wegeerhaltungsverbands ist grundsätzlich auf ein Minimum zu halten.

Werden Schäden im Zusammenhang mit Katastrophenschäden durch gemeindeeigene Bauhofleistungen behoben, sind diese durch entsprechend nachvollziehbare Aufzeichnungen über Personal- und Sachleistungen sowie mit Rechnungen über Materialbeschaffung an den WEV zu belegen²².

²² Richtlinien über die Gewährung von Mitteln des Katastrophenfonds an Gemeinden zur Behebung von Katastrophenschäden (2023-120161).

Schlussbemerkung

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt bzw. ausreichend gegeben werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten ein besonderer Dank ausgesprochen.

Die Schlusspräsentation des gegenständlichen Prüfungsberichts fand am 15. Oktober 2024 statt. Dabei brachte das Prüfungsorgan der Bürgermeisterin, den Fraktionsobleuten sowie dem Amtsleiter und dem Buchhalter die darin getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Rudolf Ferdinand Watschinger